



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort 01979 Lauchhammer, Recyclinghof Wolfsberge“

Cottbus, 19. September 2024

---

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg.-Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Per Postzustellungsurkunde

Rubin GmbH  
Herr Muschter  
Patschenweg 10  
01979 Lauchhammer

Bearb.: Frau Lilli Dombrowski  
Gesch-Z.: LFU-T12-  
3421/2607+12#244273/2023  
Hausruf: +49 355 4991-1415  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Lilli.Dombrowski@LfU.Brandenburg.de](mailto:Lilli.Dombrowski@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 19.09.2024

## Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

### Neugenehmigung Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

Antrag der Firma Rubin GmbH, Patschenweg 10 in 01979 Lauchhammer vom 06.09.2021, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 26.04.2024, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort 01979 Lauchhammer, Recyclinghof Wolfsberge

Sehr geehrter Herr Muschter,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

#### I. **Entscheidung**

1. Der Firma Rubin GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Patschenweg 10 in 01979 Lauchhammer wird die

#### **Genehmigung**

erteilt, eine Anlage zur Trocknung und thermischen Verwertung von Klärschlamm sowie eines holzbefeuerten Heizkessels (Biomasseheizkraftwerk) mit dazugehörigen Nebenanlagen auf dem Grundstück

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1419

Fax: +49 033201 442-662

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



in 01979 Lauchhammer, An den Wolfsbergen 1,  
Gemarkung Kleinleipisch,  
Flur 6, Flurstück 1

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

und

- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von

ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen  
IBAN DE34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen (Kz) an:

Kz.:

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

## **II. Angaben zum beantragten Vorhaben**

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind eine Anlage zur Trocknung und thermischen Verwertung von Klärschlamm sowie ein holzbefuerter Heizkessel (Biomasseheizkraftwerk) mit dazugehörigen Nebenanlagen.

Bestandteile der zukünftigen Klärschlamm-trocknungsanlage sind eine Klärschlamm-trocknung mit einer Kapazität von 91 Tonnen pro Tag, eine Klärschlamm-verbrennungsanlage mit einer Kapazität von 1 Tonne pro Stunde sowie ein Biomasseheizkraftwerk mit einer Kapazität von 1,33 Tonnen pro Stunde.

Der Betrieb der Trocknungs- und Monoklärschlammverbrennungsanlage erfolgt automatisiert ohne den Einsatz von Personal und Maschinen zwischen 0 und 24 Uhr ganzjährig (8.760 h/a).

Der Betrieb des Biomasseheizkraftwerks erfolgt bedarfsorientiert.

Die neu zu errichtende Anlagentechnik soll in einem neuen Gebäude aufgestellt werden. Hierfür soll eine Halle mit einer Länge und Breite von 72 m x 25 m gebaut werden (ca. 1.800 m<sup>2</sup> + 200 m<sup>2</sup> für Außenanlagen). Die Firsthöhe beträgt 10 m, mittig der Halle befindet sich eine Erhöhung des Hallendachs auf ca. 15 m Firsthöhe. Der Standort der Halle befindet sich im südlichen Bereich des Betriebsgeländes, in direkter Nähe der Zufahrt zum Büro- und Sozialgebäude. Derzeit wird dieser Teil noch als Lagerfläche für das Erdstoffwerk (BE 3.1 des Recyclinghofs) genutzt.

Innerhalb der Halle werden neben der Trocknungsanlage, Klärschlammverbrennungsanlage und dem Biomasseheizkraftwerk noch folgende Maschinenteknik und Nebeneinrichtungen installiert:

- Klärschlammvorratsbunker für Nassschlamm (befahrbarer Dosierbunker/Toploader),
- Trockengutvorlagebunker für getrockneten Klärschlamm,
- Rauchgasfilteranlage des Drehrohrkessels,
- Holz-Vorlagebunker des Drehrohrkessels,
- Befahrbares Brennstofflager (Holzbunker) mit hydraulischer Schubbodenanlage des Biomasseheizkraftwerks,
- Container für Filteraschelagerung des Holzheizkessels,
- Elektroschaltwarte,

- Wärmetauscher der Trocknungsanlage,
- Wärmepufferspeicher,
- Notstromversorgung.

Außerhalb der Halle soll folgende Anlagentechnik bzw. Nebeneinrichtungen installiert werden:

- Biowäscher,
- Kamin 1 der Klärschlammverbrennungsanlage (22 m),
- Container für Ascherückstände aus der Klärschlammverbrennung + Filterrückstände aus der Rauchgasreinigung des Drehrohrkessels,
- Harnstofftank 1 m<sup>3</sup> mit Auffangwanne,
- Kamin 2 des Biomasseheizkraftwerks (22 m) und Container für Aschen aus der Kesselanlage.

Die Anlieferung und Zwischenlagerung des Klärschlammes erfolgt im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

Danach wird der Klärschlamm mittels Radlader in den Nassschlambunker (150 m<sup>3</sup>) innerhalb der Halle verbracht. Die Hallenzufahrt zum Bunker ist mit Rolltoren ausgeführt. Eine direkte Abladung des Klärschlammes aus den Anlieferfahrzeugen ist möglich, jedoch nicht vorrangig vorgesehen.

Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist als Plattenbandtrockner konzipiert (Verdunstungstrocknung) und wird als geschlossenes System ausgeführt. Der Betrieb erfolgt im Unterdruck. Ein Teil des Wärmebedarfs zur Trocknung wird aus der Klärschlammverbrennungsanlage gedeckt. Nach der Trocknung erreicht der Klärschlamm einen TS-Gehalt von ca. 90 %.

Die Behandlung der Abluft aus der Trocknungsanlage und dem Nassschlambunker erfolgt über einen Biowäscher (Rieselbettfilter mit Tropfenabscheider). Dieser befindet sich außerhalb des Hallenneubaus. Der Gesamtabluftvolumenstrom kann bis zu 139.800 Nm<sup>3</sup>/h betragen. Der Abbau der zu entfernenden Abluftkomponenten erfolgt durch Mikroorganismen, welche sich in den Füllkörpern befinden. Das Material im Füllkörper ist langlebiger Kunststoff. Die gereinigte Abluft wird an der Oberfläche an die Atmosphäre abgegeben.

Danach wird der getrocknete Klärschlamm aus dem Trockengutvorlagebunker als Einsatzstoff der Klärschlammverbrennungsanlage zugeführt und thermisch verwertet. Die Verbrennung findet in einem vollautomatischen Drehrohrkessel statt. Als Verbrennungsprodukte entstehen Asche und Verbrennungsgase. Die Verbrennungsgase werden in das Nachbrennmodul geleitet, wo die Abgase vollständig oxidiert werden.

Nach der Rauchgasreinigung wird das gereinigte Abgas über den Kamin 1 in die Atmosphäre geleitet.

Die Asche wird über Förderschnecken aus der Brennkammer in geschlossene Container befördert und außerhalb der Halle zwischengelagert. Schlacke entsteht beim Verbrennungsprozess nicht.

Das Biomasseheizkraftwerk stellt als KWK-Anlage die Prozesswärmeversorgung der Trocknungsanlage sicher. Als Brennstoff wird ausnahmslos das am Standort angenommene und mechanisch aufbereitete Altholz A I eingesetzt. Die gereinigten Abgase werden über den Kamin 2 in die Atmosphäre geleitet. Die anfallenden Aschen werden ausgetragen und in einem separaten Aschecontainer zwischengelagert. Die Abwärme wird in die Pufferspeicheranlage abgegeben, welche zur Deckung von Lastspitzen und zum Anfahren der Trocknungsanlage sowie zur Überbrückung von Unregelmäßigkeiten im Anlagenbetrieb dient. Zudem wird mit einer Dampfturbine Strom erzeugt, welcher hauptsächlich ins Netz eingespeist wird und zu einem geringen Anteil für den Eigenverbrauch genutzt wird.

Die Antragstellerin beantragte eine Erlaubnis zur Errichtung einer Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV.

Die Anlagendaten der Dampfkesselanlage sind wie folgt benannt (Tabelle 1):

Tabelle 1: Daten der Dampfkesselanlage

Art der Anlage	Dampfkesselanlage mit einem feststehenden Dampfkessel der Kategorie IV
Betriebsweise	24-Stunden-Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung
Hersteller	Baugruppe - Mansfeld Energietechnik GmbH Kessel - Schmid AG energy solutions
Herstellernummer	000252015 (Kessel) // 252 (Baugruppe)
Herstelljahr	2023
Druckgerät	Sattdampferzeuger mit Überhitz
Ausführung	Wasserrohr - Großwasserraumkessel Mischkonstruktion
Zulässiger Betriebsüberdruck	34 bar
Zulässige Dampferzeugung	4,8 t/h
Zulässige Heißdampftemperatur	380 °C
Zulässige Feuerungswärmeleistung	< 4,2 MW
Wasserinhalt	12.500 L bis NW – 15.600 L voll
Heizfläche	190 m <sup>2</sup>
Brennstoff	Holzschnitzel
Feuerungsart	Rostfeuerung

Ausführlichere Informationen zum beantragten Vorhaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

### **III. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

2 Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil diese Genehmigung.

### **IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)**

#### **1. Allgemein**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Bescheids in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher den Überwachungsbehörden
- dem Referat T24 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus) des LfU (T24@LfU.Brandenburg.de),
  - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich Süd (Az. A-9893/2020; office.sued@lavg.brandenburg.de) und
  - der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter Angabe des Geschäftszeichen 60.3-01684/21 (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV; Anlage 8.1)
- schriftlich mitzuteilen.

Abweichend hiervon ist der Baubeginn 10 Tage vorher dem LfU, Referat N1 schriftlich anzuzeigen (N1@LfU.Brandenburg.de).

- 1.4 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist vier Wochen vorher den Überwachungsbehörden
- dem Referat T24 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus) des LfU,
  - dem LAVG, Regionalbereich Süd und
  - dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz

schriftlich anzuzeigen.

- 1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T24 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.4 dieses Bescheides durch das LfU, Referat T24 festgelegt.

## **2. Immissionsschutz**

### *Aufschiebende Bedingung*

- 2.1 Vor der Errichtung der beantragten Anlage ist die dafür vorgesehene Fläche vollständig und ordnungsgemäß zu beräumen. Der Verbleib der lagernden Abfälle ist gegenüber dem LfU, Referat T24 nachzuweisen. Die Lagermengen der anderen BE auf dem Gelände des Recyclinghofs mit den jeweils zulässigen Abfallarten sind zu beachten und einzuhalten.

Hinweis VI.13 ist zu beachten.

- 2.2 In der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – einzuhalten.
- 2.3 Die von Anlagen und Apparaten/ Aggregaten ausgehenden Erschütterungen dürfen in der Bauphase und in der Betriebsphase die nach DIN 4150, Teil 2 und Teil 3 zulässigen Werte nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Verminderung von Erschütterungen durchzuführen und zu dokumentieren.

### Klärschlammverbrennungsanlage

- 2.4 Der stündliche Durchsatz an Klärschlamm ist nachweislich zu ermitteln und darf die Menge von 1 t/h nicht überschreiten. Der Nachweis ist dem LfU, Referat T24 einmal jährlich sowie auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5 Vor Inbetriebnahme der errichteten Anlage ist durch einen im Einvernehmen mit dem LfU, Referat T24 zu benennenden Sachverständigen im Sinne des § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG, der die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt, eine sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen. Insbesondere muss nachfolgendes überprüft werden:

- a. Prüfung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile,
- b. Prüfung der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie der Prozessleittechnik,
- c. Funktionsprüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen,
- d. Schutz des Emissionsmesswertrechners gegen unbefugtes Verstellen der Programmierung und der gespeicherten Daten,
- e. Stand der Technik.

Vor Auftragsvergabe ist der genaue Umfang der Prüfung mit dem LfU, Referat T24 abzustimmen.

Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Bericht zu erstellen und dem LfU, Referat T24 spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

- 2.6 Die Klärschlammverbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Temperatur der Verbrennungsgase bei der Verbrennung des Klärschlammes nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C (Mindesttemperatur) beträgt.

Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden.

Die Einhaltung der Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit ist zumindest einmal bei Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen oder durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten nachzuweisen.

- 2.7 Die Klärschlammverbrennungsanlage ist mit automatischen Vorrichtungen zu betreiben, die sicherstellen, dass

- a. beim Anfahren der Feuerungsanlage eine Beschickung mit Klärschlamm erst nach Erreichen der Mindesttemperatur im Feuerraum ermöglicht wird.
- b. die Beschickung der Feuerungsanlage mit Klärschlamm nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird.
- c. eine Beschickung der Feuerung mit Klärschlamm unterbrochen wird, wenn in Folge eines Ausfalls oder einer Störung der Rauchgasreinigungseinrichtungen im Rauchgasweg eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes gemäß NB 2.12 eintreten kann. Dabei sind sicherheitstechnische Belange des Brand- und Explosionsschutzes zu beachten. Die Dauer der Unterbrechung der Brennstoffzufuhr zur Klärschlammverbrennungsanlage ist automatisch zu erfassen und zu registrieren.

- 2.8 Die Klärschlammverbrennungsanlage ist mit einer Registriereinrichtung auszurüsten, die Verriegelungen und Abschaltungen bei Unterschreitung der Mindesttemperatur registriert und aufzeichnet. Häufigkeit und Dauer der Nichteinhaltung der o. g. Anforderungen hat der Betreiber im Messbericht entsprechend NB 2.40 aufzunehmen.
- 2.9 Zur Minimierung von Flugascheablagerungen sind häufige und regelmäßige Reinigungen an den beaufschlagten Teilen der Klärschlammverbrennungsanlage einschließlich des Rauchgasweges nach einem Reinigungsregime vorzunehmen. Das Reinigungsregime legt die zu reinigenden Anlagenteile und die Reinigungszyklen fest. Das Reinigungsregime ist zur Abnahmeprüfung gemäß NB IV.1.5 dem LfU, Referat T24 vorzulegen.
- 2.10 Die Abgase der Klärschlammverbrennung sind mindestens 22 m über Flur abzuleiten. Der Nachweis über die Bauhöhe des Kamins (Emissionsquelle E01) ist zur Abnahme nach NB IV.1.5 dem LfU, Referat T24 zu übergeben.
- 2.11 Die Klärschlammverbrennungsanlage ist mit dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten Messeinrichtungen und Messwerterechnern auszurüsten, um
- die in NB 2.12 genannten Komponenten unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Anlage 4 der 17. BImSchV,
  - den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
  - die in NB 2.6 genannte Mindesttemperatur und
  - die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und den Druck kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.
- 2.12 Die Klärschlammverbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass kein Tagesmittelwert (TMW), kein Halbstundenmittelwert (HMW) und kein Jahresmittelwert (JMW) die folgenden Emissionsgrenzwerte [Bezugssauerstoffgehalt von 11 % und Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1.013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes] im Abgas an der Emissionsquelle E01 überschreitet (Tabelle 2):

Tabelle 2: Emissionsgrenzwerte im Abgas der Emissionsquelle E01

Nr.	Komponente	JMW [mg/m <sup>3</sup> ]	TMW [mg/m <sup>3</sup> ]	HMW [mg/m <sup>3</sup> ]
a)	Gesamtstaub		5	20
b)	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff		10	20

c)	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff		6	40
d)	Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff		0,9	4
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid		30	200
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100	120	400
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,005	0,01	0,035
h)	Kohlenmonoxid		50	100
i)	Ammoniak		5	15

- 2.13 Die Klärschlammverbrennungsanlage ist so zu betreiben, dass kein Mittelwert der genannten krebserzeugenden Stoffe, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte [Bezugssauerstoffgehalt von 11 % und Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1.013 hPa) im Abgas an der Emissionsquelle E01 überschreitet (Tabelle 3):

Tabelle 3: Emissionsgrenzwerte krebserzeugende Stoffe im Abgas der Emissionsquelle E01

	Parameter	Emissionsgrenzwert mit Einheit
a)	Cd+Tl	0,02 mg/m <sup>3</sup>
b)	Sb+As+Pb+Cr+Co+Cu+Mn+Ni+V+Sn	0,3 mg/m <sup>3</sup>
c)	Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom oder Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,	0,05 mg/m <sup>3</sup>

	Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom.	
d)	Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV	0,06 ng/m <sup>3</sup>

- 2.14 Während des Betriebs der Klärschlammverbrennungsanlage ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert oder begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.
- Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abfahrvorgänge, zu bilden.
- Als Anforderungszeit für die kontinuierliche Emissionsmesstechnik gilt: Die Klassierung beginnt, wenn der Sauerstoffgehalt im Abgas 16 Vol. % unterschreitet; die Klassierung endet, wenn der Sauerstoffgehalt im Abgas 16 Vol. % überschreitet.
- Mögliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung des LfU, Referat T24. Weitere Festlegungen aufgrund der Anforderungen der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 12.04.2017 sind mit dem LfU, Referat T24 bis zur Aufnahme des Betriebs der Anlage abzustimmen.
- 2.15 Sind innerhalb einer Woche mehr als 40 % der HMW außerhalb des gültigen Kalibrierbereiches oder beträgt der Zählerstand in der Sonderklasse 10 (S10) mehr als fünf, hat eine neue Kalibrierung zu erfolgen.
- 2.16 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen in NB 2.13 ist durch Messungen bei Höchstleistung der Anlage nachzuweisen. Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend halbjährlich\* an mindestens drei Tagen, sowie nach jeder wesentlichen Änderung mindestens an drei Tagen durch einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Hinweis VI.15 ist zu beachten.

- 2.17 Werden für die Stoffe a) und b) der NB 2.13 Emissionskonzentrationen gemessen, die 60 % der Emissionsgrenzwerte überschreiten, hat der Betreiber die Massenkonzentrationen dieser Stoffe einmal wöchentlich zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 2.18 Über die Ergebnisse der Messungen gemäß NB 2.16 sind Berichte anzufertigen. Die Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht ist dem LfU, Referat T24 spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen.  
Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer periodischen Messung einen festgesetzten Mittelwert gemäß NB 2.13 überschreitet.
- 2.19 Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden (z. B. Grenzwertüberschreitungen), hat der Betreiber dies dem LfU, Referat T24 unverzüglich mitzuteilen. Er hat sofort die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Das entsprechende Melderegime ist mit dem LfU, Referat T24 abzustimmen.
- 2.20 Die Klärschlammverbrennungsanlage darf bei technisch unvermeidbaren Ausfällen der Abgasreinigungseinrichtungen, währenddessen von den Emissionsgrenzwerten nach NB 2.12 abgewichen werden darf, nicht länger als vier aufeinander folgende Stunden und 60 Stunden innerhalb eines Kalenderjahres weiterbetrieben werden. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Emissionsgrenzwerte an der Quelle E01 einzuhalten (Tabelle 4):

Tabelle 4: Emissionsgrenzwerte an E01 bei technischen Ausfällen

Komponente	TMW [mg/m <sup>3</sup> ]	HMW [mg/m <sup>3</sup> ]
Gesamtkohlenstoff	10	20
Kohlenmonoxid	50	100
Staub	-	150

Die Häufigkeit und Dauer von Ausfällen hat der Betreiber in den Messbericht nach NB 2.40 aufzunehmen. Das LfU, Referat T24 ist unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 2.21 Der Betreiber hat nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen gemäß NB 2.40 und NB 2.16,
  2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten gemäß NB 2.12 und NB 2.13 und
  3. die Beurteilung der Verbrennungsbedingungen gemäß NB 2.6
- Art und Form der Öffentlichkeitsinformation bedürfen im Einzelnen der rechtzeitigen Abstimmung mit dem LfU, Referat T24. Hierzu ist mindestens vier Wochen vor Ablauf der Frist dem LfU, Referat T24 ein Entwurf der Veröffentlichung vorzulegen.

#### Biomasseheizkraftwerk

- 2.22 Der stündliche Durchsatz an naturbelassenem Holz und Altholz A I ist nachweislich zu ermitteln und darf die Menge von 1,33 t/h nicht überschreiten. Der Nachweis ist dem LfU, Referat T24 einmal jährlich sowie auf Verlangen vorzulegen.
- 2.23 Die Abgase des Biomasseheizkraftwerks sind mindestens 22 m über Flur abzuleiten. Der Nachweis über die Bauhöhe des Kamins (Emissionsquelle E02) ist zur Abnahme nach NB IV.1.5 dem LfU, Referat T24 zu übergeben.
- 2.24 Der kontinuierliche effektive Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen des Biomasseheizkraftwerks (Multizyklon, Elektrofilter, Rauchgasrezirkulation) ist zu gewährleisten und nachweislich zu führen. Bei einer Störung oder Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung sind unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zu treffen und spätestens innerhalb von 48 Stunden ist das LfU, Referat T24 über die Störung oder des Ausfalls zu unterrichten.
- 2.25 Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung darf das Biomasseheizkraftwerk innerhalb eines Zeitraumes von zwölf aufeinander folgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden. Die Häufigkeit und Dauer von Ausfällen hat der Betreiber in dem Messbericht nach NB 2.40 aufzunehmen.
- 2.26 Das Biomasseheizkraftwerk ist so zu errichten und zu betreiben, dass die aufgeführten Massenkonzentrationen der jeweiligen Komponenten im Abgas an der Emissionsquelle E02 nicht überschritten werden [Bezugs-sauerstoffgehalt von 6 % und Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1.013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes] (Tabelle 5):

Tabelle 5: Emissionsgrenzwerte Biomasseheizkraftwert im Abgas der Emissionsquelle E02

Nr.	Komponente	Massenkonzentration
a)	Gesamtstaub	30 mg/m <sup>3</sup>
b)	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
c)	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	45 mg/m <sup>3</sup>
d)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,37 g/m <sup>3</sup>
e)	Kohlenmonoxid	0,22 g/m <sup>3</sup>

- 2.27 Zum Nachweis der Einhaltung der in NB 2.26 angegebenen Massenkonzentrationen sind für die Komponenten a)-d) erstmalige Messungen innerhalb von drei – sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend aller drei Jahre durchzuführen.
- 2.28 Die Massenkonzentration von Kohlenmonoxid [NB 2.26, Buchstabe e)] ist kontinuierlich zu ermitteln bzw. nachzuweisen.
- 2.29 Während des Betriebes des Biomasseheizkraftwerkes ist aus den kontinuierlich ermittelten Messwerten nach NB 2.28 für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt nach Anlage 3 der 44. BImSchV umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.  
Mögliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung des LfU, Referat T24.
- 2.30 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen in NB 2.26 ist durch Messungen bei stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last der Anlage nachzuweisen (kein An- und Abfahrbetrieb). Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen und ist durch eine nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 BImSchG und der Bekanntgabeverordnung bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
- 2.31 Über die Ergebnisse der Messungen gemäß NB 2.30 sind Berichte anzufertigen. Die Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht ist dem LfU, Referat T24 unverzüglich nach den Messungen vorzulegen.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zzgl. der erweiterten Messunsicherheit einen Emissionsgrenzwert nach NB 2.26 a-d) überschreitet.

Gemeinsame Anforderungen für Klärschlammverbrennung und Biomasseheizkraftwerk

- 2.32 Zur kontinuierlichen Messung der Massenkonzentration von Luftschadstoffen gemäß NB 2.12 und NB 2.28 dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, die im Rundschreiben des BMU als geeignet bekannt gegeben wurden.
- 2.33 Der Einbauort für die Messgeräte, die Errichtung von Messplätzen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen von Luftschadstoffen gemäß NB 2.12, NB 2.13, NB 2.26 und NB 2.28 sowie der Ort der Messung der Verbrennungstemperatur im Feuerraum (in der Nähe der Innenwand des Brennraumes) gemäß NB 2.6 ist unter Hinzuziehung durch eine nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 des BImSchG bekannt gegebenen Stelle unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung mitgelieferten Einbauvorschriften und im Einvernehmen mit dem LfU, Referat T24 festzulegen.
- 2.34 Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen für die kontinuierlichen Messungen gemäß NB 2.12 und NB 2.28 ist dem LfU, Referat T24 die Bescheinigung durch eine nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.35 Die Messgeräte zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen nach NB 2.12 und NB 2.28 sind erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, durch eine nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren. Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist bei der genehmigten Höchstleistung und unter Beachtung der DIN EN 14181:2014 vorzunehmen.  
Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder des Messgerätes durchzuführen und im Übrigen im Abstand von mindestens drei Jahren zu wiederholen.  
Die Kalibrierung der Mindesttemperaturmessung nach NB 2.6 ist mindestens alle sechs Jahre zu wiederholen.
- 2.36 Einmal jährlich sind die Messgeräte zur kontinuierlichen Ermittlung von Emissionen durch eine Stelle, die von einer nach Landesrecht zuständi-

gen Behörde nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegeben wurde, mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

- 2.37 Die mit der Kalibrierung bzw. Prüfung der Funktionsfähigkeit betraute Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Kalibrierung bzw. der Prüfung der Funktionsfähigkeit einen Bericht zu fertigen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem LfU, Referat T24 innerhalb von zwölf Wochen zuzusenden.
- 2.38 Der Betreiber ist für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen verantwortlich. Die Betreuung der Messgeräte hat nur durch ausgebildetes Fachpersonal zu erfolgen. Der Betreiber hat einen Wartungsvertrag abzuschließen, falls er nicht selbst über eine Mess- und Regelwerkstatt und qualifiziertes Personal verfügt. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist vom Betreiber ein Kontrollbuch zu führen, das dem LfU, Referat T24 auf Verlangen vorzulegen ist.
- 2.39 Bei Ausfall von Messeinrichtungen, die Emissionen kontinuierlich ermitteln, ist das LfU, Referat T24 unverzüglich elektronisch (per Mail) zu unterrichten. Ausfallzeiten sind im Tagesprotokoll zu erfassen. Das konkrete Melderegime ist mit dem LfU, Referat T24 abzustimmen.
- 2.40 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen nach den NB 2.12 und NB 2.28 ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem LfU, Referat T24 un- aufgefordert vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und dem LfU, Referat T24 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.41 Zur Ermittlung eines gültigen TMW dürfen bei der Klärschlammverbrennungsanlage höchstens fünf HMW und beim Biomasse-Heizkraftwerk höchstens sechs HMW an einem beliebigen Tag wegen Nichtfunktionierens (Störung) oder Wartung des Systems für die kontinuierlichen Messungen nicht berücksichtigt werden.  
Höchstens zehn TMW pro Jahr dürfen wegen Nichtfunktionierens oder Wartung dieses kontinuierlichen Messsystems nicht berücksichtigt werden.

Hinweis VI.14 ist zu beachten.

Klärschlamm-trocknungsanlage

- 2.42 Der tägliche Durchsatz an Klärschlamm (AVV-Nr. 19 08 05) bzw. anderen Schlämmen ähnlicher Herkunft (AVV-Nr. 19 09 02) ist nachweislich zu ermitteln und darf die Menge von 91 t/d (bezogen auf TS-Gehalt von 22 %) nicht überschreiten. Der Nachweis ist dem LfU, Referat T24 einmal jährlich sowie auf Verlangen vorzulegen.
- 2.43 Sofern die angelieferten Klärschlämme (AVV-Nr. 19 08 05) bzw. anderen Schlämme ähnlicher Herkunft (AVV-Nr. 19 09 02) vor der Trocknung im Klärschlammzwischenlager (BE 3.2) zwischengelagert werden, ist sicherzustellen, dass keine Vermischung mit anderen in dieser BE genehmigten Abfällen erfolgt.
- 2.44 Der Biowäscher der Klärschlamm-trocknungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die aufgeführten Massenkonzentrationen der jeweiligen Komponenten im Abgas an der Emissionsquelle E03 nicht überschritten werden (Tabelle 6):

Tabelle 6: Massekonzentration Biowäscher im Abgas an der Emissionsquelle E03

Nr.	Komponente	Massenkonzentration [mg/m <sup>3</sup> ]
a)	Gesamtstaub	5
b)	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20
c)	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	20
d)	Ammoniak	8

- 2.45 Zum Nachweis der Einhaltung der in NB 2.44 angegebenen Massenkonzentrationen sind für die Komponenten erstmalige Messungen innerhalb von drei – sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend im folgendem Rhythmus durchzuführen:
- für die Komponenten a) und b) halbjährlich\*
  - für die Komponenten c) und d) aller drei Jahre

Hinweis VI.16 ist zu beachten.

- 2.46 Über die Ergebnisse der Messungen gemäß NB 2.45 sind Berichte anzufertigen. Die Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die

Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht ist dem LfU, Referat T24 innerhalb von zwölf Wochen nach den Messungen vorzulegen.

Hinsichtlich der Einhaltung der in NB 2.43 festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten die Anforderungen nach Nr. 5.3.2.4 TA Luft.

- 2.47 Der Biowäscher ist so zu betreiben, dass der Rohgasgeruch reingasseitig nicht wahrnehmbar ist.

Gemeinsame Anforderungen für Klärschlammverbrennung, Biomasseheizkraftwerk und Klärschlamm-trocknungsanlage

- 2.48 Vor der Durchführung der Messungen gemäß NB 2.16, NB 2.27 und NB 2.45 ist durch die beauftragte Stelle ein Messplan zu erstellen und dem LfU, Referat T24 mindestens 14 Tage vor dem Messtermin zur Zustimmung vorzulegen.

Der Messplan soll insbesondere Angaben zum Anlagenbetrieb, zu den Messeinrichtungen und Messverfahren, zur Darstellung und Beurteilung von Messergebnissen sowie zum Messplatz und den Messtermin(en) enthalten. Die Einzelheiten einschließlich Probenahme, Messdurchführung, Auswertung und Anforderungen sind mit dem LfU, Referat T24 abzustimmen. Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden.

**3. Störfallvorsorge/Anlagensicherheit**

- 3.1 Die maximale Lagerung von vier Containern mit Zyklonaschen (10 t und 20 t) und zwei Containern Filteraschen (je 20 t), als gefährlicher Abfall mit der ASN 19 01 13\*, ist nachweislich nicht zu überschreiten.

**4. Abfallrecht**

- 4.1 Die vorhandene Betriebsordnung ist anzupassen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen und dem LfU, Referat T24, spätestens bei der Abnahmeprüfung (siehe NB 1.5) vorzulegen.

- 4.2 Das vorhandene Betriebshandbuch ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für
- den Normalbetrieb,
  - die Instandhaltung und für
  - Betriebsstörungen

die für einen ordnungsgemäßen Umgang mit den Abfällen und die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Im Betriebshandbuch sind weiterhin die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

- 4.3 Die Rostaschen der Klärschlammmonoverbrennungsanlage und des Biomasseheizkraftwerkes sind jeweils frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage auf Kosten des Betreibers hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials innerhalb von mit dem LfU, Referat T24, im Vorfeld abzustimmenden Versuchsreihen und mittels geeigneter Analysen von einem unabhängigen, akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsberichte sind dem LfU, Referat T24, unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- 4.4 Die in der Klärschlamm-trocknungsanlage behandelten Schlämme mit der ASN 19 09 02 sind chargenweise qualitativ und quantitativ zu erfassen und separat voneinander und von anderen Abfällen im Zwischenlager (BE 3.2) für die maximale Zeitdauer von einem Jahr zu lagern. Der Betreiber hat die Endentsorgung dieser Abfälle in Abhängigkeit vom vorgesehenen Entsorgungsweg, der sich aus der Beschaffenheit der Abfälle ergibt, mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- 4.5 Dem LfU, Referat T24 ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres jeweils für die Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage und für das Biomasseheizkraftwerk eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu übergeben:
- a. Daten über angenommene Abfälle (Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung, Menge, Herkunft),
  - b. Daten über abgegebene Abfälle (Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung, Menge, Verbleib mit Nachweisnummer bei nachweispflichtigen Entsorgungen).

## 5. Baurecht

- 5.1 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens mit der Anzeige des Baubeginns nach NB IV.1.3 der unteren Bauaufsichtsbehörde den Namen des Bauleiters mitzuteilen.
- 5.2 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Erklärung des Tragwerksplaner (BbgBauVorIV Vordruck Anlage 8.1) einzureichen.

- 5.3 Baugenehmigung, Bauvorlagen, Ausführungszeichnungen müssen mit Baubeginn auf der Baustelle vorliegen.
- 5.4 Die Einmessbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde 2 Wochen nach Baubeginn vorzulegen (BbgBauVorIV Vordruck Anlage 8.2).
- 5.5 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (BbgBauVorIV Vordruck Anlage 9).
- 5.6 Vor Nutzungsaufnahme ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der Prüferin/der Prüfer für Brandschutz (BbgBauVorIV Vordruck Anlage 10.3) vorzulegen.
- 5.7 Es ist eine Dichtheitsprüfung der abflusslosen Sammelgrube durchzuführen und vor Aufnahme der Nutzung der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.

## **6. Brand- und Katastrophenschutz**

- 6.1 Der Brandschutzprüfbericht mit der Prüfnummer 01684-21-32-1 vom 17.01.2022 wird zum Bestandteil dieser Genehmigung und ist zu beachten. Insbesondere die unter Punkt 11 genannten Prüfbemerkungen sind einzuhalten.
- 6.2 Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der vorhandene Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 dem aktuellen Stand anzupassen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Lauchhammer zur Verfügung zu stellen (2x FFw Lauchhammer + 1x digital, 1x digital Brandschutzdienststelle).

## **7. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

### *Betriebssicherheit*

- 7.1 Diese Erlaubnis oder eine Kopie der Erlaubnis einschließlich des Antrags mit dem zugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2 Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Sichtvermerk versehenen Antragsunterlagen und nach den Festsetzungen der Erlaubnis zu errichten und zu betreiben. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Antragsunterlagen und den weiteren Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

- 7.3 Der Termin der Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle gemäß § 15 BetrSichV ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd (E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de) durch die Antragstellerin spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Eine Kopie der Prüfbescheinigung der zugelassenen Überwachungsstelle über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd durch die Antragstellerin innerhalb von 14 Tagen nach der Durchführung der Prüfung zu übermitteln.

#### *Arbeitsschutz*

- 7.5 Es ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle u. a. festzustellen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist, und ob die Dampfkesselanlage der Kategorie IV einschließlich der Anlagenteile entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung errichtet worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.

Hinweis VI.32 ist zu beachten.

## **8. Naturschutz und Landschaftspflege**

- 8.1 Die Vermeidungsmaßnahmen
- V 1 Minimierung der bauzeitlichen Störungen nachts/ Begrenzung der Lichtwirkungen bei nächtlicher Baustellenbeleuchtung
  - V 2 Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachungen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.)
- der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind wie im Antrag dargelegt in vollem Umfang zu realisieren.

## **V. Begründung**

### **1. Verfahrensablauf**

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände des Recyclinghofs Wolfsberge in 01979 Lauchhammer, Landkreis Oberspreewald-Lausitz eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Trocknung und thermischen Verwertung von Klärschlamm sowie einen

holzbefeuerten Heizkessel (Biomasseheizkraftwerk) mit dazugehörigen Nebenanlagen zu errichten und zu betreiben.

Der Recyclinghof Wolfsberge wurde mit Genehmigungsbescheid Nr. 022.00.00/00/C vom 19.12.2001 zugelassen und mit Nachtragsgenehmigung Nr. 40.021.N1/05/0811bbb/RS vom 27.10.2005 sowie mit Änderungsgenehmigung Nr. 40.048.Ä0/10/0811BBB.2/RS vom 13.05.2011 (Erhöhung der Lagermengen) in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.04.2014 (Erhebung der Sicherheitsleistung) geändert.

Am Standort wird eine für sich selbständige Kompostierungsanlage betrieben, die nicht Gegenstand des Recyclinghofs ist.

Am 07.09.2021 (Posteingang LfU) reichte die Antragstellerin einen Antrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Die Durchführung der UVP erfolgte (federführend) durch das Referat T12.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigefügt.

Mit Email vom 25.11.2021 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen bis zum 23.12.2021 aufgefordert.

Unter dem 20.10.2021 wurde die Antragstellerin über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Verlauf des Genehmigungsverfahrens unterrichtet.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 19.10.2021 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 18.11.2021 aufgefordert:

- Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
- Stadt Lauchhammer,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd,
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,
- Landesamt für Umwelt, Referate
  - Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus (T24),
  - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (N1) sowie

- Altlasten, Bodenschutz und Grundwassergüte (W15).

Mit Schreiben von 14.12.2021 wurde die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04.01.2022 aufgefordert.

Durch das LfU, Referate T24 und N1 wurden mehrfach Nachforderungen erhoben.

Zwischenzeitlich trat der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP 1/2021 „Recyclinganlage Wolfsberge“ in Kraft, in dessen Geltungsbereich das beantragte Neuvorhaben liegt. Mit der Änderung der planungsrechtlichen Situation wurde dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz der dazu zwischen Antragstellerin und Stadt Lauchhammer geschlossene Durchführungsvertrag am 17.02.2023 übergeben.

Mit E-Mail vom 06.03.2024 wurde die Antragstellerin informiert, dass sich aufgrund der Novellierung der 17. BImSchV vom 13.02.2024 (zum 16.02.2024 in Kraft getreten) weitere Nachforderungen ergeben. Von der Antragstellerin wurde eine verbindliche Erklärung hinsichtlich der Einhaltung der teils strengeren Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV gefordert.

Mit den zuletzt übermittelten, nachgeforderten Unterlagen (Übermittlung am 14.03.2024 an das LfU, Referat T24) erklärte die Antragstellerin, dass die Vorgaben der novellierten 17. BImSchV für die Klärschlammverbrennungsanlage eingehalten werden und übersandte ebenfalls die überarbeitete Immissionsprognose (Fa. GfBU-Consult, Nr. 2022\_C004 Rev. 03, Stand 26.04.2024).

Zudem wurde von der Anlagenherstellerin verbindlich erklärt, dass aufgrund der teils strengeren Grenzwerte der novellierten 17. BImSchV keine signifikanten Änderungen hinsichtlich des Einsatzes von Zuschlagstoffen und den damit ggf. verbundenen erhöhten Transportaufkommen zu erwarten sind. Demzufolge brauchte auch die vorliegende Schallimmissionsprognose vom 07.06.2021 nicht überarbeitet werden.

Mit Schreiben vom 12.06.2024 wurde nachträglich der Landesbetrieb Straßenwesen zum Vorhaben beteiligt.

Die letzte Fachstellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen ging am 28.06.2024 ein.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24.05.2023 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Zeitung Lausitzer Rundschau, Ausgabe Senftenberg. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 31.05.2023 bis einschließlich 30.06.2023 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd (Referat T12) des LfU und im Rathaus der Stadt Lauchhammer während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 31.05.2023 bis einschließlich 31.07.2023 wurden keine Einwendungen (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben erhoben.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen**

#### **2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit**

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Das beantragte Vorhaben setzt sich aus folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zusammen:

- 8.10.2.1 GE Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei 50 Tonnen je Tag oder mehr (hier Klärschlamm-trocknungsanlage),
  
- 8.1.1.4 V Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist (hier Klärschlammverbrennungsanlage)

und

8.1.1.5 V Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt (hier Biomasseheizkraftwerk)

Das Vorhaben bedarf als solches gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 2 Punkt 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen

von Bedeutung sein können.

Die Klärschlammverbrennungsanlage und das Biomasseheizkraftwerk sind als Nebeneinrichtungen der Klärschlamm-trocknungsanlage zu bewerten.

### **2.1.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

### **2.1.3 Art des Verfahrens**

Für das beantragte Vorhaben, welches gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage), war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

### **2.1.4 Prüfung der UVP-Pflicht**

Das Vorhaben ist folgenden Nummern der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen:

8.1.1.3 A Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde

und

8.2.2 S Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von

- gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder
- Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz

sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW.

Durch die Antragstellerin wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Somit bestand für das gegenständliche Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **2.1.5 Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)**

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Da in der beantragten Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, war ein AZB nicht zu fordern.

## **2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung**

### **2.2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Fa. Rubin GmbH betreibt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Lauchhammer den Recyclinghof Wolfsberge. Dieser ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Aktuell werden auf dem Standort neben Bodenaushub und Bauschutt auch eine Kompostierungsanlage und ein Klärschlammzwischenlager für bis zu 5.000 t genehmigter Lagermenge betrieben.

Mit dem beantragten Vorhaben sollen

- eine Anlage zur Klärschlamm-trocknung und -verbrennung (KTA und KVA) mit einer Feuerungs-wärmeleistung (FWL) von 2,95 MW und
- eine holz-befeuerte KWK-Anlage (Biomasseheizkraftwerk oder BMHKW) mit einer FWL von 4,2 MW

errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sollen in einer neu zu errichtenden Halle auf dem Betriebsgelände des Recyclinghofs Wolfsberge aufgestellt werden. Die Klärschlamm-trocknung wird für einen Durchsatz von ca. 33.000 t/a (91 t/d bei einem TS-Gehalt von 22 %) und einem Ausgangsstrom von 8.100 t/a ausgelegt. Damit ergibt sich für die Klärschlamm-verbrennung ein Durchsatz von 1 t/h.

Für eine genaue Beschreibung der Anlagen mit ihren Betriebseinheiten wird auf Punkt II „Angaben zum beantragten Vorhaben“ dieses Bescheids verwiesen.

Die Bauphase wird voraussichtlich nur wenige Monate (< 1 Jahr) dauern.

### **2.2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Das Vorhaben ist den Ziffern 8.1.1.3 A (Klärschlamm-verbrennungsanlage) und 8.2.2 S (Biomasseheizkraftwerk) der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das aktuelle UVP-Gesetz bildet die Grundlage der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **2.2.3 Standort und Standortalternativen**

Der Recyclinghof Wolfsberge befindet sich zwischen den Ortslagen Lauchhammer, Lichterfelde-Schacksdorf und Staupitz, in der Gemarkung Kleinleipisch des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Brandenburg.

Für die Fläche besteht ein vorhabenbezogener Bebauungsplan: „VEP Recyclinganlage Wolfsberge“.

Aufgrund der beabsichtigten Errichtung der beantragten Anlagen auf dem bestehenden Betriebsgelände des Recyclinghofs gibt es keine zu prüfenden Standortalternativen.

#### **2.2.4 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen**

Die Größe des Untersuchungsraumes für die UVP war in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen so zu wählen, dass alle durch das Vorhaben möglicherweise hervorgerufenen relevanten Umweltauswirkungen erfasst werden können.

Der Untersuchungsraum umfasst

- den unmittelbaren Eingriffsraum (= Vorhabenfläche) als kleinräumigen Betrachtungsraum den Anlagenstandort sowie
- das Beurteilungsgebiet (= Untersuchungsraum), welches in Anlehnung an die Vorgabe der TA Luft, Ziffer 4.6.2.5 auf einen Umkreis um den Anlagenmittelpunkt festgelegt wurde, welcher der 50-fachen der maximalen Schornsteinhöhe entspricht. Dieser beträgt 22 m, woraus sich ein Radius des Beurteilungsgebietes von ca. 1.100 m ergibt. Für die tatsächliche Betrachtung der Umweltauswirkungen wurde ein Radius von 1.400 m gewählt.

#### **2.2.5 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter**

##### a) Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen ca. 2.400 m südlich (Lauchhammer, Straße am Koyensee 5) bzw. ca. 2.300 m südlich (Lauchhammer, Straße am Koyensee 100).

Aufgrund der aktuellen Standortnutzung als Recyclinghof besteht bereits eine Vorbelastung durch die zugehörigen Anlagen sowie durch Verkehrsinfrastruktur (Lärmemissionen).

Das Standortumfeld ist vorwiegend durch Wald geprägt.

##### b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Erfassung der Habitatstrukturen im Vorhabengebiet und der angrenzenden Umgebung erfolgte im Rahmen einer Standortbegehung im April 2021.

Entsprechend der Erfassung sind für das Plangebiet ausschließlich ubiquitäre störungsunempfindliche Vogelarten wie die Bachstelze, die Amsel und der Hausrotschwanz zu nennen.

Im Umfeld bis 1.400 m kann ein Vorkommen von Vogelarten wie Amsel, Kuckuck, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Zaungrasmücke, Kernbeißer, Brachpieper,

Feldschwirl, Graureiher, Waldschnepfe, Baumpieper, Raubwürger, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Heidelerche und Ortolan angenommen werden.

Das Vorkommen von Fledermäusen kann in den Waldflächen und Waldsaumgebieten nicht ausgeschlossen werden. Diese Bereiche werden potenziell als Jagdgebiet genutzt. Quartiere sowie wie Fortpflanzungsstätten bzw. Überwinterungsquartiere konnten nicht festgestellt werden.

Reptilienvorkommen können in den westlich angrenzenden Waldbereichen nicht ausgeschlossen werden.

#### Schutzgebiete von Natur- und Landschaft

Im unmittelbaren Umfeld der Anlage befinden sich

- das NSG „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“,
- das FFH-Gebiet „Grünhaus“ sowie
- das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“.

#### c) Schutzgüter Boden und Fläche

##### *Fläche*

Die Vorhabenfläche befindet sich auf dem bestehenden Gelände des Recyclinghofs Wolfsberge. Die geplante Fläche ist bereits teilversiegelt, für diese liegt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan vor. Durch die Nutzungshistorie bedingt, wird die geplante Anlage auf einer erheblich anthropogen vorbelasteten Flächen errichtet.

##### *Geologische Standortkennzeichnung*

Im Untersuchungsgebiet kommen überwiegend zwei wesentliche Kategorien von Bodentypen vor:

- Regosole und Lockersyroseme überwiegend aus Kohle führendem Kippsand und verbreitet aus Kohle führendem Kipplehmsand; gering verbreitet Regosole und Lockersyroseme, z. T. vergleitet aus Kippkohlesand; selten Regosole aus Lockersyroseme aus Kippsandkohle,
- Regosole und Lockersyroseme verbreitet aus Kippsand mit Lehmbrocken oder mit Kies führenden Lehmbrocken und verbreitet aus Kipplehmsand über Kippsand mit Lehmbrocken oder Kies führenden Lehmbrocken; gering verbreitet Pararendzinen und Lockersyroseme aus Kippcarbonatlehmsand über Kippsand mit Lehmbrocken oder mit Kies führenden Carbonatlehmbrocken.

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet infolge des Braunkohlenbergbaus und der sich anschließenden Wiedernutzbarmachung stark anthropogen überprägt mit großflächigen Kippenböden.

d) Schutzgut Wasser

*Oberflächenwasser*

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich Teilbereiche von drei Standgewässern (Kleinleipischer See, Grünhauser See und Heidensee). Bei allen Gewässern handelt es sich um Restseen der Bergbaufolgelandschaft. Die Standgewässer sind über Grabensysteme miteinander verbunden. Über den Floßgraben und den Hammergraben entwässern sie das Gebiet in Richtung Süden in die Schwarze Elster.

Fließgewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

*Grundwasser*

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Schwarze Elster SE 4-1“, welcher sich in einem schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand befindet.

e) Schutzgüter Klima und Luft

Der Standort weist aufgrund seiner Lage im Außenbereich mit Entfernung zu Wohnbauungen von mehr als 2 km keine nennenswerten klimatischen Funktionen auf und spielt für die Kalt- bzw. Frischluftversorgung von Wohnbereichen keine Rolle.

f) Schutzgut Landschaft

Das landschaftliche Erscheinungsbild ist wesentlich durch die Folgen des Braunkohlenbergbaus geprägt.

Erholungsfunktionen sind am Standort und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

g) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Umfeld des Recyclinghofs nicht vorhanden.

## **2.2.6 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 3 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze dient, die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter.

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 2 UVPG:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der von ihm ausgehenden Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig. Grundlagen der zusammenfassenden Darstellung sind die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin sowie die behördlichen Stellungnahmen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse eigener Ermittlungen einbezogen.

## **2.2.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung**

### **a) Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit**

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch für das Vorhaben „Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage Wolfsberge“ (Projektnummer: 2022\_C004) – Revision 03 vom 26.04.2024 der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten,
- Schalltechnisches Gutachten (Bericht Nr. M200077-KST-01) vom 07.06.2021 der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden.

### **Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen**

- Immissionen aus dem Baustellenbetrieb,
- Lärmimmissionen durch Baustelle und Baustellenverkehr,
- Erschütterungen durch Baustelle und Baustellenverkehr,
- Erzeugung von Abfällen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

- Anlagenbetriebsbedingte Emissionen einschließlich Verkehr,
- Anlagenbetriebsbedingte Gerüche,
- Anlagenbetriebsbedingte Lärmemissionen einschließlich tieffrequenter Geräuschemissionen,
- Verkehrslärm durch Anlagenbetrieb.

### **b) *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt***

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme,
- Bilanzierung der Nettoversiegelung,
- Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch für das Vorhaben „Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage Wolfsberge“ (Projektnummer: 2022\_C004) – Revision 03 vom 26.04.2024 der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten,
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Versiegelung der Vorhabenfläche,
- Immissionen aus dem Baustellenbetrieb.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Anlagenbetriebsbedingte Emissionen einschließlich Verkehr,
- Erzeugung von Abfällen,
- Lichtimmissionen,
- Anlagenbetriebsbedingte gas- oder staubförmige Emissionen einschließlich Verkehr,
- Anlagenbetriebsbedingte Lichtimmissionen.

*c) Schutzgut Boden und Fläche*

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen bzw. Prüfschritte durchgeführt:

- Prüfung des Gebietscharakters bzw. bauplanungsrechtliche Zuordnung,
- Prüfung der Flächeneigenschaften (Boden, Baugrund, Zuschnitt),
- Erstellung eines Gutachtens zur Beschreibung der Baugrundsituation (vgl. Unterlage Baugrundgutachten),
- Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch für das Vorhaben „Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage Wolfsberge“ (Projektnummer: 2022\_C004) – Revision 03 vom 26.04.2024 der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten.

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Inanspruchnahme einer ca. 1.800 m<sup>2</sup> großen Fläche zur Errichtung einer Anlagenhalle sowie ca. 212 m<sup>2</sup> weiterer Nebenanlagen.

*d) Schutzgut Wasser*

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Recherche der Gewässer im Untersuchungsraum,
- Erstellung eines Gutachtens zur Beschreibung der Baugrundsituation (vgl. Unterlage Baugrundgutachten),
- Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch für das Vorhaben „Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage Wolfsberge“ (Projektnummer: 2022\_C004) – Revision 03 vom 26.04.2024 der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten.

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Versiegelung der Vorhabenfläche.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Anlagenbetriebsbedingte Emissionen einschließlich Verkehr,
- Erzeugung von Abfällen.

e) *Schutzgut Klima und Luft*

Zur Ableitung der Konflikte wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch für das Vorhaben „Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage Wolfsberge“ (Projektnummer: 2022\_C004) – Revision 03 vom 26.04.2024 der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten.

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Immissionen aus dem Baustellenbetrieb,
- Erzeugung von Abfällen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Anlagenbetriebsbedingte Emissionen einschließlich Verkehr.

f) *Schutzgut Landschaft*

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Erzeugung von Abfällen,
- Schaffung künstlicher Strukturen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Anlagenbetriebsbedingte Emissionen,
- Erzeugung von Abfällen.

g) *Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Zur Ableitung der Konflikte wurden zusätzlich folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Recherche von Elementen des kulturellen Erbes im Untersuchungsraum.

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen

- Errichtung baulicher Anlagen im Bereich der Vorhabenfläche,

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Vorhabenauswirkungen auf Elemente des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind derzeit nicht zu erkennen.

### **2.2.8 Bewertung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

Gemäß Antragsunterlage werden zum geplanten Vorhaben Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen umgesetzt, welche im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter dargestellt und berücksichtigt wurden.

#### *a) Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit*

##### Errichtung der Anlage

Belästigungen durch Baulärm können sich insbesondere während der Errichtung der Anlagehalle und der Anlagen selbst ergeben.

Mit erheblichen Erschütterungen ist nicht zu rechnen.

##### Schallemissionen

Gemäß Schallimmissionsprognose vom 07.06.2021 (GICON GmbH) werden die Beurteilungspegel an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Ebenso werden die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen an allen Immissionsorten unterschritten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind nicht zu erwarten.

##### Verkehrslärm

An- und Abtransporte von Klärschlamm, Betriebsstoffen, Personal und Anfällen verursachen Lärmimmissionen. In der Schallimmissionsprognose (GICON GmbH) wird festgestellt, dass die Zusatzbelastung durch betriebsbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen unter dem Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV liegt. Somit kann dieser Beitrag nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung um mindestens 2,1 dB und zu einer maßgeblichen Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV führen.

Aus der Stellungnahme des LfU, Referat T24 (Technische Überwachung Cottbus) vom 28.02.2024 mit Ergänzung vom 24.05.2024 geht hervor, dass von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit hervorgerufen werden.

##### Geruchsemissionen und Luftschadstoffemissionen

Die vorgelegte Geruchsimmisionsprognose vom 26.04.2024 (GfBU Consult) kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung (> 2.300 m zur geplanten Anlage) unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

*b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Der Vorhabenstandort selbst bietet aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung und Versiegelung kein Habitatpotential für Brutvögel, Fledermäuse oder Reptilien. Vegetation ist nicht vorhanden.

Allerdings stellen die angrenzenden Waldflächen und Waldsaumbereiche ein geeignetes Habitat dar.

Wegen der bestehenden Nutzung ist davon auszugehen, dass potenziell betroffene Tiere gegenüber Störwirkungen durch Lärm und Mensch tolerant sind.

Bezugnehmend auf die Immissionsprognose mit Geruchsimmissionsprognose vom 26.04.2024 (GfBU GmbH) liegen die ammoniak- und stickstoffoxidbedingten Stickstoffeinträge an allen Biotopen und Schutzgebieten im Untersuchungsraum unterhalb des Abschneidewertes von 0,3 kg/(ha\*a), sodass hinsichtlich der Ammoniakzusatzbelastung keine nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Pflanzen und Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Anlage wird zu Arbeitszwecken beleuchtet. Bei Bautätigkeiten nach Sonnenuntergang werden Lichtblenden an den Beleuchtungskörpern im Bereich der Lager- bzw. Arbeitsbereiche verwendet. Die Abstrahlwinkel der Lichtkegel werden auf das nötige Mindestmaß minimiert. Weiterhin kommen Lampen mit einem geringen UV/Blau-Anteil, wie z. B. orangene oder warm-weiße LED-Lampen zum Einsatz.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

*c) Schutzgut Boden und Fläche*

Das Vorhaben wird auf dem bestehenden Betriebsgelände des Recyclinghofs Wolfsberge und ist entsprechend erheblich vorbelastet. Die Errichtung der Anlage an dem Standort ermöglicht den Verzicht auf die Errichtung an einem weniger gut geeigneten Standort z. B. im Außenbereich und die Nutzung der am Standort anliegenden Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Die Vorhabenfläche ist voll- (Fundamente) bzw. teilversiegelt. Durch die Betriebsgebäude, Anlagenbestandteile bzw. Verkehrsflächen kommt es zu zusätzlicher Versiegelung von ca. 1.800 m<sup>2</sup> der Vorhabenfläche. Die natürlichen Bodenfunktionen am Standort sind vornutzungsbedingt nur noch sehr eingeschränkt vorhanden.

Altlasten sind nicht bekannt. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen belastetes Bodenmaterial entdeckt werden, wird dieses ordnungsgemäß entsorgt.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

*d) Schutzgut Wasser*

Grundwasserabsenkungen sind für die Realisierung des Vorhabens nicht geplant. Im Bereich der Neuversiegelung erfolgt keine Grundwasserneubildung. Die zusätzliche Versiegelung betrifft Flächen, deren Grundwasserneubildung bereits durch die bestehende Plattenversiegelung eingeschränkt ist.

Prozessabwässer werden intern verwendet. Schmutzwässer aus dem Sanitärbereich werden gesammelt und extern entsorgt.

Anfallendes Niederschlagswasser wird gefasst gesammelt und intern als Brauchwasser genutzt.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

*e) Schutzgüter Klima und Luft*

Erhebliche nachhaltige Auswirkungen durch Baumaßnahmen zur Realisierung des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Aus der Stellungnahme des LfU, Referat T24 vom 28.02.2024 geht hervor, dass durch kontinuierliche Messungen eine kontinuierliche Überwachung der Luftschadstoffkonzentration vorgenommen wird.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

*f) Schutzgut Landschaft*

Da der Standort und dessen nähere Umgebung durch die gewerbliche Nutzung geprägt ist, sind keine Störungen des Landschaftserlebens zu erwarten.

Zur Anlage gehören insbesondere die 22 m hohen Schornsteine und die geplante Anlagenhalle mit Aufbauten bis zu einer Höhe von ca. 15 m.

Aufgrund der Vorprägung und z. T. fehlenden Einsehbarkeit des Standortes durch Waldflächen wird sich die optische Wahrnehmung des Standortes durch die geplante Errichtung nicht wesentlich ändern.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

*g) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Güter*

Eine Prüfung des Verdachtes auf Bodenfunde im Bereich der Vorhabenfläche wurde nicht durchgeführt, durch die Nutzung eines vorhandenen, ausgewiesenen Industriegebietes. Sollten jedoch während der Bauarbeiten Bodendenkmale freigelegt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg umzusetzen. Auswirkungen auf umliegende Kulturgüter oder sonstige

Sachgüter, wie Denkmale in den Ortslagen, sind durch die ausreichend große räumliche Entfernung zum Standort ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Vorhabenauswirkungen auf Elemente des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind derzeit nicht zu erkennen.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

*h) Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs*

Theoretisch mögliche Auswirkungen sind die Emission von Luftschadstoffen durch Brand oder Explosionen sowie die Verunreinigung von Boden und Wasser durch austretende Gefahrstoffe.

Die Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs wird generell durch das Einhalten der in Deutschland gültigen technischen Regelwerke, auch während der Errichtungsphase erreicht. Dies schließt die Konstruktion, Fertigung und den Betrieb der maschinentechnischen Anlagen und Einrichtungen der Anlage ein. Auch festgelegte Notfallmaßnahmen sowie das Brandschutzkonzept beugen der Entstehung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs vor.

Der Recyclinghof Wolfsbergs inkl. der hier beantragten Anlagen fällt trotz des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Im Falle eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebs in Form eines Brandes, einer Explosion oder einer defekten Rauchgasreinigungsanlage bestehen die größten Gefahren für das Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie

auch Luft, Wasser und Boden in der freigesetzten und erhöhten Schadstoffbelastung.

Auch der unkontrollierte Austritt von Gefahrstoffen und somit einer Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung wäre denkbar.

Das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser kann mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein. Eine Zerstörung von Pflanzen durch einen Brandüberschlag auf benachbarte Flächen ist aufgrund der bereits bestehenden Maßnahmen zum Brandschutz (baulicher Brandschutz, Brandbekämpfungsmaßnahmen) unwahrscheinlich.

Das Schutzgut Landschaft, Klima sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch Auswirkungen des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs nicht betroffen.

#### *j) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*

Die Möglichkeit des Entstehens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bei den entsprechenden Schutzgütern bereits berücksichtigt. Die wichtigste Wechselbeziehung besteht zwischen den entstehenden Emissionen und Immissionen und dem Schutzgut Mensch sowie dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

### **2.2.9 Zusammenfassende Bewertung**

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Errichtung einer Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage sowie eines Biomasseheizkraftwerks der Fa. Rubin GmbH am Standort „Recyclinghof Wolfsberge““ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter Einhaltung zum Vorhaben erteilter Nebenbestimmungen und Auflagen (vgl. Kapitel IV.).

### **2.3 Materielle Sachentscheidung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

### **2.3.1 Allgemein**

Grundlage der Genehmigung und somit deren Bestandteil ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die Klärschlamm-trocknungsanlage, die Klärschlammverbrennungsanlage sowie das Biomasseheizkraftwerk sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.

Ergaben sich in der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Behörden weitergehende Anforderungen an die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, so wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen.

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazu gehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend der Nebenbestimmung **IV.1.1** immer vorzuhalten.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in der Nebenbestimmung **IV.1.2** genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich. Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die in den Nebenbestimmung **IV.1.3** geforderte Anzeige des Baubeginns ist aufgrund der im § 52 Abs. 2 BImSchG geforderten Auskunftspflicht des Eigentümers bzw. Betreibers von Anlagen gegenüber der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig. Aufgabe der Behörde ist u. a. gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG die regelmäßige Überwachung der Anlagen. Es ist daher erforderlich zu wissen, ob und wann mit dem Bau der Anlage begonnen wurde.

### **2.3.2 Immissionsschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das

Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes der geplanten Anlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Luftschadstoffe, Geruchs- und Lärmemissionen zu benennen.

Außerdem erfolgte die Prüfung der Antragsunterlagen zum beantragten Vorhaben aus abfallrechtlicher Sicht und aus Sicht der Störfallrelevanz gemäß der 12. BImSchV.

Die Nebenbestimmungen unter **IV.2** stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden.

#### Luftschadstoffe

Dass die emissionsbegrenzenden Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, belegt die in den vorgelegten Antragsunterlagen enthaltene „Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch für das Vorhaben „Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage Wolfsberge“ (Projektnummer: 2022\_C004) – Revision 03 vom 26.04.2024 der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten.

Diese enthält auch einen Auszug aus dem meteorologischen Gutachten zur Bestimmung des repräsentativen Jahres der IfU GmbH (AKJ.20220925-01) vom 26.09.2022 für die DWD-Station Hoyerswerda.

In der vorliegenden Immissionsprognose werden die in Tabelle 7 aufgeführten Emissionsquellen (EQ) der zu errichtenden Anlage benannt.

Tabelle 7: Übersicht der Emissionsquellen

Emissionsquelle	Bezeichnung
E01	Kamin 1 Klärschlammverbrennungsanlage 22 m

E02	Kamin 2 Biomasse-Heizkraftwerk 22 m
E03	Biowäscher Klärschlamm-trocknungsanlage
E04	Lagerfläche Klärschlamm

Im Ergebnis der Prognose und der durchgeführten Prüfung kann grundsätzlich von der Plausibilität der Emissionsansätze ausgegangen werden.

Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem Programmsystem AUSTAL (Version 3.1.2-WI-x) erstellt und entspricht damit den Vorgaben der TA Luft. Für die Ausbreitungsklassenzeitreihe wurde die Station Hoyerswerda mit dem repräsentativen Jahr 2012 ausgewählt. Zudem wurden die Niederschlagsdaten des UBA für dieses Jahr und den Standort der Anlage herangezogen. Insgesamt ist die vorliegende Prognose methodisch nicht zu beanstanden.

#### *Stickstoffdioxid, Stickstoffdeposition, Säuredeposition*

Zum Nachweis des Schutzes der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2 TA Luft wurde im Beurteilungsgebiet eine jährliche Zusatzbelastung für Stickstoffdioxid von maximal  $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und damit unterhalb der Irrelevanzschwelle von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  berechnet. Die Ermittlung der Gesamtbelastung kann damit entfallen. Von der Einhaltung des Immissionswertes für Stickstoffdioxid von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  kann ausgegangen werden.

Die prognostizierte vorhabenbezogene Stickstoff-Zusatzbelastung überschreitet zwar an der Gebietsgrenze des FFH-Gebiets „Grünhaus“ gemäß Tabelle 5-7 der Luftschadstoffimmissionsprognose das Abschneidekriterium des Anhangs 8 der TA Luft von  $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Gem. Tab. 5-8 wird dieses Abschneidekriterium aber am nächstgelegenen, N-empfindlichen Lebensraumtyp (ANP 2) eingehalten.

An den betrachteten gesetzlich geschützten Biotopen unterschreitet die vorhabenbedingte Zusatzbelastung gemäß Tabelle 5-9 ebenfalls den Abschneidewert von  $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  nach dem Erlass des MLUK vom 18.9.2020. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch N-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

Die Gesamtbelastung der Säureinträge unterschreitet den Critical Load für Säureinträge.

#### *Schwefeldioxid*

Für Schwefeldioxid wurden bzgl. des Schutzgutes der menschlichen Gesundheit maximal  $0,44 \mu\text{g}/\text{m}^3$  berechnet. Damit wird die Irrelevanzschwelle von  $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschritten.

#### *PM10, PM2.5, Staubbiederschlag*

Für PM10 wurde eine Zusatzbelastung von maximal  $0,82 \mu\text{g}/\text{m}^3$  prognostiziert. Damit liegt der Wert unterhalb der Irrelevanzschwelle von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegt.

Für PM<sub>2.5</sub> wird eine maximale Zusatzbelastung von 0,36 µg/m<sup>3</sup> prognostiziert, womit die Irrelevanzschwelle von 0,75 µg/m<sup>3</sup> unterschritten wird.

#### *Staubinhaltsstoffe im Schwebstaub*

Für Nickel wird mit maximal 0,75 ng/m<sup>3</sup>, für Vanadium mit maximal 0,75 ng/m<sup>3</sup> und für Cadmium mit maximal 0,299 ng/m<sup>3</sup> jeweils eine relevante Zusatzbelastung ermittelt.

Die Ermittlung der Gesamtbelastung ergibt für Nickel, ausgehend von einer Vorbelastung von 1,7 ng/m<sup>3</sup> eine Gesamtbelastung von 2,5 ng/m<sup>3</sup>. Für Vanadium ergibt sich, ausgehend von einer Vorbelastung von 1,03 ng/m<sup>3</sup> eine Gesamtbelastung von 1,8 ng/m<sup>3</sup>. Für Cadmium ergibt sich, ausgehend von einer Vorbelastung von 0,1 ng/m<sup>3</sup> eine Gesamtbelastung von 0,3 ng/m<sup>3</sup>. Die jeweiligen Immissionswerte werden sicher eingehalten.

#### *Schadstoffdeposition*

Für Cadmium und Thallium wird eine relevante Zusatzbelastung prognostiziert. Die Ermittlung der Gesamtbelastung ergibt für Cadmium 0,3 µg/(m<sup>2</sup>\*d) und für Thallium 0,7 µg/(m<sup>2</sup>\*d). Die Immissionswerte werden somit sicher eingehalten.

#### *Chlorwasserstoff*

Für Chlorwasserstoff wird ein Beurteilungswert von 30 µg/m<sup>3</sup> angesetzt, wobei dieser Beurteilungswert anhand des Arbeitsplatzgrenzwertes für Chlorwasserstoff abgeleitet wurde. Diese Vorgehensweise ist plausibel.

In Analogie zur Methodik der TA Luft ist die prognostizierte Zusatzbelastung mit 2,56 µg/m<sup>3</sup> gegenüber der Irrelevanzschwelle von 0,9 µg/m<sup>3</sup> als relevant anzusehen. Da jedoch davon ausgegangen werden kann, dass es im Beurteilungsgebiet praktisch keine Vorbelastung gibt, kann der Argumentation des Gutachtens gefolgt werden. Eine Überschreitung des Beurteilungswertes von 30 µg/m<sup>3</sup> ist nicht zu erwarten.

#### *Sonstige Parameter*

Für alle anderen Parameter (siehe Tab. 5-4 der o. g. Immissionsprognose) entfällt die Ermittlung der Gesamtbelastung, da die prognostizierte Zusatzbelastung unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes liegt.

#### Schornsteinhöhe

Die Ermittlung der Schornsteinhöhen erfolgte auf Grundlage der Vorschriften der Nr. 5.5 TA Luft. Die Daten sind beschrieben, so dass die Berechnung nachvollziehbar ist. Das Berechnungsergebnis ist plausibel.

Im Ergebnis wurde eine erforderliche Mindestbauhöhe für die beiden Emissionsquellen (Kamin 1 und 2) der Klärschlammverbrennungsanlage bzw. des Biomasseheizkraftwerkes von 18 m ermittelt. Jedoch soll die Höhe der Schornsteine

gemäß den weiteren Ausführungen in den Antragsunterlagen (konservativ betrachtet) 22 m betragen. Aus Sicht des LfU, Referat T24 gibt es diesbezüglich keine Beanstandungen.

### Lärm

Den Antragsunterlagen lag eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlagen auf dem Gelände der Rubin GmbH in Lauchhammer am Standort des Recyclinghofes Wolfsberge (Bericht Nr. M200077-KST-01) vom 07.06.2021 der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, bei.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung waren die zu erwartenden Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf die umliegende schützenswerte Bebauung, welche sich in einer Entfernung von mindestens 2.300 m befinden, zu ermitteln und nach TA Lärm zu beurteilen.

Die Methode ist inhaltlich und methodisch nicht zu beanstanden. Die Darstellung der Ergebnisse der vorliegenden Prognose entspricht den Anforderungen des Anhangs A.2.6 TA Lärm.

Im Untersuchungsrahmen wurden die nachfolgend genannten zwei Immissionsorte (IO) betrachtet, welche als nächstgelegene schutzbedürftige Bebauungen gelten (Tabelle 8).

Tabelle 8: Maßgebliche Immissionsorte und Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm

Nr.	Beschreibung	Gebietszuordnung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
			tags	nachts
IO 1	Straße am Koynesee 5, 01979 Lauchhammer	WS – allg. Wohngebiet	55	40
IO 2	Straße am Koynesee 100, 01979 Lauchhammer	EW – reines Wohngebiet	50	35

Zur Beurteilung der durch die Anlage verursachten Geräuscheinwirkungen sind alle potenziellen Schallemissionsquellen betrachtet worden. Hierzu zählen u. a. der gesamte Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände (PKW, LKW, Radlader- und Baggerbetrieb, etc.), wozu bspw. Ladevorgänge oder Rangiertätigkeiten zählen. Weiterhin gehören zu den Schallquellen die stationären und mobilen Maschinen und Geräte, wozu bspw. Siebe, Kegelbrecher usw. zählen (Tabelle 9).

Tabelle 9: Eingesetzte Anlagen/ Maschinentchnik

Technik	Anzahl	Typ	Schalleistungspegel L <sub>WA</sub> in dB(A)
Brecheranlage (Prallmühle)	1	Rubber Master RM 100 GO	120

Siebanlage	1	Komptech Cribus 3800	105,9
Radlader	2	Caterpillar CAT 950	106
Radlader	1	Caterpillar CAT 926	106
Radlader	1	Caterpillar CAT 907	105
Radlader	1		106
Bagger	1	Caterpillar CAT 320	103
Siebanlage	1	Metso Nordtrack S2.5	116,1
Sieb- und Klassieranlage	1		115
Stationäre Siebanlage	2		105,9
Aufbereitungsanlage für Altholz (Schredder)	1	Komptech Crambo 5000	118

Entsprechend dem beigebrachten schalltechnischen Gutachten zeigte sich, dass die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen im Tages- und Nachtzeitraum um mindestens 14 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsorte befinden sich somit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die Maximalpegel kurzzeitiger Geräuschspitzen unterschreiten die gemäß TA Lärm für die jeweilige Gebietszuordnung geltenden Immissionsrichtwerte an beiden Immissionsorten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit um mehr als 6 dB(A) wurde in der Prognose auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet. Dies ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm zulässig. Umstände, welche eine Sonderfallprüfung gemäß Nr. 3.2.2 TA Lärm notwendig machen, werden durch das LfU, Referat T24 nicht erkannt.

Der Prognose kann seitens des LfU, Referat T24 gefolgt werden.

Nebenbestimmungen zum Lärm sind bzgl. des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

### Geruch

Zur Bewertung der Geruchsemissionen lagen den Antragsunterlagen folgende Gutachten bei:

- Geruchsimmissionsprognose der Firma GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Gutachten-Nr. G200077-01 (20.08.2021) bzw. G200077-02 (22.12.2021) sowie
- Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch für das Vorhaben „Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage Wolfsberge“ (Projektnummer:

2022\_C004) – Revision 03 vom 26.04.2024 der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten.

Hauptemissionsquellen für Gerüche sind:

- der Nassschlamm- und Trockengutvorlagebunker,
- die Klärschlamm-trocknungsanlage (KTA) und
- die Feuerungsanlagen (Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) und Biomasseheizkraftwerk (BMHKW),
- das bereits bestehende, offene Lager für entwässerte Klärschlämme (KL),
- der Anlieferungsbereich Bestand und
- die Aschecontainer.

Die Bunker sind dabei zusammen mit dem Plattenbandtrockner eingehaust in einer Halle untergebracht, wobei die Abluft der Bunker dem Trocknungsprozess zugeleitet wird. Die Abluft des Trockners wird durch einen Biowäscher geführt während die Feuerungsanlagen jeweils über eine separate mehrstufige Rauchgasreinigung (Zyklon, Trockensorption, Partikelfilter und Stickoxidreduktion bzw. Multizyklon und Elektrofilter) verfügen. Prinzipiell sind demnach vier Quellen (Lager Klärschlamm, Abluft KTA/Biowäscher, Abluft KVA, Abluft BMHKW) für den Emissionsansatz relevant.

Konservativerweise wurde das bereits genehmigte Lager für entwässerten Klärschlamm (Nassschlamm) in die Betrachtung der Zusatzbelastung einbezogen. Demgegenüber bleibt das Abgas des Biomasse-heizkraftwerks bezgl. möglicher Geruchsemissionen unbeachtet. Da keine Vergleichsmessungen zur Geruchskonzentration der Punktquellen (Biowäscher/KTA, KVA) vorliegen, wird der Grenzwert ( $500 \text{ GE/m}^3$ ) als spezifische Quellestärke/Emissionsfaktor zum Ansatz gebracht. Der mögliche Abluftvolumenstrom ( $150.251 \text{ m}^3/\text{h}$  bzw.  $5.903 \text{ m}^3/\text{h}$ ) und die jährliche Betriebsdauer ( $8.760 \text{ h/a}$ ) werden dabei berücksichtigt.

Für den Emissionsfaktor der Flächenquelle (Lager) wurde ein Mittelwert ( $8.300 \text{ GE/m}^2/\text{h}$ ) unterschiedlicher Messungen aus einer Bandbreite Klärschlamm assoziierter Anlagenteile (Schlammgerinne ( $1.100 \text{ GE/m}^2/\text{h}$ ), Schlamm-trockenbeete ( $8.300 \text{ GE/m}^2/\text{h}$ ), Stapelbehälter für stabilisierten Schlamm ( $8.300 \text{ GE/m}^2/\text{h}$ ), Schlamm-Voreindicker  $23.500 \text{ GE/m}^2/\text{h}$ , Schlamm-Nacheindicker  $2.750 \text{ GE/m}^2/\text{h}$  etc.) genutzt (vgl. Lohmeier *et al.* 2002).

Mangels Vorgaben und der Annahme, dass es sich bei dem angelieferten entwässerten Klärschlamm um stabilisierten bzw. belüfteten Schlamm handelt, wird der Emissionsfaktor akzeptiert. Als Bezugsgröße wird ca. die Hälfte ( $2.800 \text{ m}^2$ ) der Gesamtlagerfläche ( $5.492 \text{ m}^2$ ) angesetzt. Vom Gutachter wird der Flächenansatz mit Mittelung der Belegung (Auftritt von Zeiten ohne Belegung, Teilbelegung, einzelner Vollbelegung) in Verbindung mit dem „maximalen Mittelwert“ des Emissionsfaktors weiterhin als konservativ sichergestellte Betrachtung bezeichnet. Dieser Sichtweise wird durch das LfU gefolgt.

Der Gesamtansatz wird ebenfalls als hinreichend konservativ berücksichtigt bewertet. Zwar werden Geruchsemissionen durch die fehlende Betrachtung der Abluft des Biomasseheizkraftwerks eventuell unterschätzt. Allerdings wird die jährliche Gesamtgeruchsfracht durch eine Berücksichtigung des BMHKWs [analog zur Annahme anderer Emissionsquellen mit spezifischer Quellstärke (500 GE/m<sup>3</sup>) und gegebenem Abluftvolumenstroms (ca. 6.500 m<sup>3</sup>/h)] nach Einschätzung des LfU, Referat T24 nicht wesentlich erhöht (ca. 3 %). Da die Höhe der berechneten Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten (Zusatzbelastung) an den nächsten Beurteilungspunkten allgemein sehr gering ist (< 0,1 %), wird durch Nichtberücksichtigung des BMHKW-Geruchsstroms keine deutliche Verschlechterung der Immissionswerte an den Beurteilungspunkten erwartet.

Für die Klärschlammverbrennung werden aufgrund der hohen Verbrennungstemperaturen als Geruchsbelastung hauptsächlich anorganische geruchsaktive Verbindungen in Form von SO<sub>2</sub> und NH<sub>3</sub> (NH<sub>3</sub>-Schlupf durch SNCR Stickoxidreduktion) erwartet (GICON 2021b). „Organische Schadstoffe werden durch die Verbrennung zerstört, ebenso werden Keime und geruchsbildende Stoffe durch die Verbrennung eliminiert“ (vgl. Kügler et al. 2004). Die analoge Betrachtung für die Verbrennung im BMHKW (ohne SNCR) ergäbe ebenfalls Emissionen hauptsächlich durch anorganische Geruchsstoffe (SO<sub>2</sub>). In der Regel ist der Schwefelgehalt in Holz (ca. 0,005 %, vgl. Offenthaler & I. Weiss 2008) deutlich geringer ist als in Klärschlamm (ca. 0,5-1,5 %, vgl. Roskosch, & Heidecke 2018), weshalb angenommen werden kann, dass die Geruchsemissionen des BMHKW ebenfalls als gering anzusetzen sind. Dem Emissionsansatz wird daher gefolgt.

Im Ergebnis der Prüfung hinsichtlich der Geruchsimmissionen wurde festgestellt, dass sich im zu beurteilenden Gebiet keine relevanten Beurteilungspunkte befinden.

Die nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Punkte für die o. g. Emissionen befinden sich in mehr als 2.300 m Entfernung.

Damit liegt auf allen Beurteilungsflächen außerhalb des Industriegebietes, insbesondere im Bereich von Wohnbebauungen, die zu erwartende Geruchszusatzbelastung mit 0,1 % deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von 2 % gemäß der TA Luft. Die Geruchszusatzbelastung auf diesen Flächen ist damit als unerheblich im Sinne der TA Luft zu bewerten. Die Bestimmung der Gesamtbelastung ist nicht erforderlich.

Somit können beurteilungsrelevante Zusatzbelastungen in Form von Gerüchen durch die geplante Anlage ausgeschlossen werden.

#### Sonstige Emissionen

Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen ist beim bestimmungsgemäßen Betrieb nicht mit weiteren Emissionen, wie z. B. elektromagnetischer Strahlung oder Erschütterungen, zu rechnen. Die Anzahl an Lichtquellen außerhalb von

Gebäuden wird auf ein notwendiges bzw. erforderliches Mindestmaß reduziert. Dieser Einschätzung wird aus Sicht des LfU, Referat T24 gefolgt.

#### Einhaltung der Verbrennungsbedingungen nach § 6 Abs. 8 der 17. BImSchV

Gemäß § 6 Abs. 8 und 9 der 17. BImSchV sind die Brenner beim An- und Abfahren ausschließlich mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen zu betreiben.

Die Antragstellerin beantragte eine Ausnahmeregelung für die An- und Abfahrphase der Verbrennung mit ausschließlich naturbelassenem Holz bis zum sicheren Erreichen der für eine Abfallverbrennung nach 17. BImSchV benötigten Mindesttemperatur von 850 °C bei zwei Sekunden Verweilzeit. Erst nach Erreichen der nach § 6 der 17. BImSchV vorgeschriebenen Verbrennungsbedingungen erfolgt die Aufgabe des zu verbrennenden Abfalls (hier Klärschlamm).

Nach Prüfung des Antrages wurde festgestellt, dass eine Zündfeuerung durch einen Brenner an der Stirnplatte des Drehrohres nicht vorgesehen und technisch nicht möglich ist, da dort über die Stokerschnecke die Zuführung des zu verbrennenden Materials erfolgt. Daher ist eine nachgelagerte Brennkammer vorhanden, in der die Realisierung der Verbrennungsbedingungen gem. § 6 der 17. BImSchV sichergestellt wird.

Die Brennkammer ist mit einem flüssiggasbetriebenen Brenner ausgerüstet. Demnach werden die Vorgaben von § 6 Abs. 8 und Abs. 9 der 17. BImSchV erfüllt. Ein Antrag auf Ausnahme von diesen Regelungen ist somit nicht erforderlich bzw. obsolet geworden.

#### Begründung zu den Nebenbestimmungen

##### *Aufschiebende Bedingung IV.2.1*

Die für die Neuerrichtung der beantragten Anlagenhalle in Rede stehende Fläche wird derzeit der BE 3.1 (Erdstoffwerk) des Recyclinghofs zugeordnet. Hier ist eine Lagermenge von insgesamt 35.000 t genehmigt. Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass mit Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens die Fläche entsprochen geräumt wird.

##### *IV.2.2 und IV.2.3*

Die NB stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten während der Bauphase und beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

##### *IV.2.4*

Die Anlage wird der Nr. 8.1.1.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Diese Nummer bezieht sich auf eine Durchsatzkapazität von weniger als drei Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde. Somit ist die Angabe zum Durchsatz [in

t] je Stunde erforderlich. Die Angabe von 1 t/h stammt aus dem Antrag zur Genehmigung und wird daher als NB übernommen.

Die Vorlage des Nachweises dient der Überwachung des bestimmungs- bzw. antragsgemäßen Betriebes gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG.

#### *IV.2.5*

Entsprechend § 29a Abs. 2 Nr. 2 BImSchG wird eine sicherheitstechnische Prüfung der neu errichteten Anlage angeordnet. Die Prüfung hat durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu erfolgen. Entsprechend § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG kann die Prüfung auch durch weitere Personen durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 29b Abs. 2 Satz 2 und 3 BImSchG erfüllen. In der sicherheitstechnischen Überprüfung wird die Prüfung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, die Prüfung der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie der Prozessleittechnik und Funktionsprüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen gefordert. Die Überprüfung des Emissionsmesstechnikrechners muss gemäß den Anforderungen an Auswerteeinrichtungen der Verwaltungsvorschrift der „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ erfolgen. Weiterhin soll die Prüfung nachweisen, dass die Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage dem Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG entspricht. Gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG ist spätestens einen Monat nach der Durchführung der Bericht über die Ergebnisse der Prüfung dem LfU, Referat T24 vorzulegen.

#### *IV.2.6*

Die Mindesttemperatur von 850 °C wird gemäß § 6 Abs. 1 der 17. BImSchV, die Verweilzeit von zwei Sekunden gemäß § 6 Abs. 3 der 17. BImSchV und der Nachweis gemäß § 6 Abs. 5 i. V. m. § 18 Abs. 1 der 17. BImSchV gefordert.

#### *IV.2.7*

Diese NB findet ihre Begründung in § 4 Abs. 8 der 17. BImSchV.

#### *IV.2.8*

Diese NB findet ihre Begründung in § 4 Abs. 9 der 17. BImSchV.

#### *IV.2.9*

Gemäß § 5 Abs. 5 der 17. BImSchV sind Flugascheablagerungen möglichst gering zu halten.

#### *IV.2.10*

Die Ableitungsbedingungen für die Abgase aus der Klärschlammverbrennung waren zur Sicherstellung eines ungestörten Abtransportes mit der freien Luftströmung entsprechend Nr. 5.5 TA Luft zu berücksichtigen. Die erforderliche Bauhöhe des Kamins entspricht den Antragsunterlagen.

**IV.2.11**

Für die Klärschlammverbrennungsanlage wird die bestehende Erforderlichkeit einer kontinuierlichen Ermittlung, Registrierung und Auswertung der Komponenten entsprechend § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV festgeschrieben.

**IV.2.12**

Die Begründungen für die in NB IV.2.12 festgelegten Grenzwerte sind in nachfolgender Tabelle 10 aufgeführt:

Tabelle 10: Begründung zu den Grenzwerten der NB IV.2.12

Nr.	Komponente	JMW	TMW [mg/m <sup>3</sup> ]	HMW [mg/m <sup>3</sup> ]
a)	Gesamtstaub		§ 8 Abs. 2 Nr. 1 a)	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 a)
b)	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff		§ 8 Abs. 1 Nr. 1 b)	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 b)
c)	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff		§ 8 Abs. 1 Nr. 1 c)	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 c)
d)	Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff		§ 8 Abs. 1 Nr. 1 d)	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 d)
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid		§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e)	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 e)
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	antragsgemäß	§ 8 Abs. 2 Nr. 2	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 f)
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	§ 10 Abs. 1 Nr. 2	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 g)	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 g)
h)	Kohlenmonoxid		§ 8 Abs. 1 Nr. 1 h)	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 h)
i)	Ammoniak		antragsgemäß	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i)

Die Vorgabe bzgl. des Bezugssauerstoffs ist in § 8 Abs. 3 S. 1 der 17. BImSchV geregelt.

**IV.2.13**

Die Festsetzung der Grenzwerte finde ihre Begründung in § 8 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Anlage 1, Buchstabe a-c und e der 17. BImSchV. Die Vorgabe bzgl. des Bezugssauerstoffs ist in § 8 Abs. 3 S. 1 der 17. BImSchV.

#### *IV.2.14*

Die Forderung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der 17. BImSchV.

#### *IV.2.15*

Grundlage für diese NB ist Abschnitt B 2.8 der Verwaltungsvorschrift „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vom 12. April 2017. Hierbei wird ein weiteres Kriterium für eine Neukalibrierung festgeschrieben.

#### *IV.2.16*

Grundlage für die Messanforderungen ist § 18 Abs. 2ff. der 17. BImSchV.

#### *IV.2.17*

Die Anforderungen bei Ausschöpfung von 60 % des Emissionsgrenzwertes für bestimmte Stoffe ist im § 20 der 17. BImSchV festgeschrieben. Dabei beziehen sich diese Anforderungen auf die Grenzwerte in Anlage 1 Buchstabe a) und b) der 17. BImSchV.

#### *IV.2.18*

Die Berichterstellung und Übermittlung hat gemäß § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV zu erfolgen.

Die Grenzwerte sind gemäß § 19 Abs. 2 der 17. BImSchV einzuhalten.

#### *IV.2.19*

Die Forderung zur unverzüglichen Mitteilung ist in § 21 Abs. 1 der 17. BImSchV geregelt.

#### *IV.2.20*

Für den technisch unvermeidbaren Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen sind in § 21 Abs. 3 und 4 der 17. BImSchV Bedingungen für den Weiterbetrieb der Klärschlammverbrennungsanlage festgeschrieben.

#### *IV.2.21*

Die NB schreibt die Umsetzung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. BImSchV fest.

### Biomasseheizkraftwerk

#### *IV.2.22*

Die Anlage wird der Nr. 8.1.1.5V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Diese Nummer bezieht sich auf eine Durchsatzkapazität von weniger als drei Tonnen nicht gefährlichen Abfällen (ausschließlich Altholz der Kategorie A I und A II) je Stunde. Somit ist die Angabe zum Durchsatz [in t] je Stunde erforderlich. Die Angabe von 1,33 t/h stammt aus dem Antrag zur Genehmigung und wird daher als

NB übernommen. Obwohl die o. g. Nr. der 4. BImSchV eine Verbrennung von Altholz A II vorsieht, ist dies für das geplante Biomasse-Heizkraftwerk ausdrücklich untersagt. Diesbezüglich wird auf die E-Mail des Betreibers vom 07.12.2022 bzw. auf das Schreiben vom 18.01.2023 verwiesen (Verzicht auf Einsatz von Altholz A II). Grund dafür wären unterschiedliche Anforderungen bei der weiteren Verwendung der Aschen. Im vorliegenden Fall soll die Verbrennungssasche des Biomasse-Heizkraftwerkes als Zuschlagstoff in der ebenfalls auf dem Anlagenstandort befindlichen Kompostierungsanlage verwendet werden. Aschen von Altholz A II wären dafür nicht zugelassen.

Die Vorlage des Nachweises dient der Überwachung des bestimmungs- bzw. antragsgemäßen Betriebes gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG.

#### IV.2.23

Die Ableitungsbedingungen für die Abgase des Biomasse-Heizkraftwerkes waren zur Sicherstellung eines ungestörten Abtransportes mit der freien Luftströmung entsprechend Nr. 5.5 TA Luft zu berücksichtigen. Die erforderliche Bauhöhe des Kamins entspricht den Antragsunterlagen. Den Anforderungen nach § 19 Abs. 1 der 44. BImSchV wird damit entsprochen.

#### IV.2.24

Die Anforderungen sind in § 20 Abs. 2 und 3 der 44. BImSchV geregelt.

#### IV.2.25

Die Anforderungen entsprechen § 20 Abs. 4 der 44. BImSchV. Die Mitteilung in den entsprechenden Berichten dient der Überwachung des genehmigungs- bzw. bestimmungskonformen Anlagenbetriebes.

#### IV.2.26

Die Begründungen zu den jeweiligen Grenzwerten gemäß der 44. BImSchV sind in Tabelle 11 aufgeführt:

Tabelle 11: Begründung zu den Grenzwerten der NB IV.2.26

Nr.	Komponente	Grenzwert nach 44. BImSchV
a)	Gesamtstaub	§ 10 Abs. 13 S. 1
b)	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	§ 10 Abs. 9 S. 1
c)	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	§ 10 Abs. 8 S. 1
d)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	§ 10 Abs. 4 Nr. 1c)

e)	Kohlenmonoxid	§ 10 Abs. 2 Nr. 2
----	---------------	-------------------

Die Vorgabe bzgl. des Bezugssauerstoffs ist in § 3 Nr. 2 der 44. BImSchV geregelt.

#### IV.2.27

Die Pflicht zur erstmaligen Messung ist für einige der in NB 2.26 aufgeführten Parameter in § 31 der 44. BImSchV aufgeführt. Demnach wäre innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme die erstmalige Messung vorzunehmen. Da diesbezüglich dort jedoch nicht alle o. g. Parameter aufgeführt sind, wird für alle Parameter auf die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft zurückgegriffen. Dies dient auch der Vereinheitlichung hinsichtlich des Zeitpunktes zur erstmaligen Messung.

Die alle drei Jahre wiederkehrenden Messverpflichtungen sind an folgenden Stellen aufgeführt:

- a) Gesamtstaub § 21 Abs. 7 Nr. 1 der 44. BImSchV,
- b) Gesamtkohlenstoff Nr. 5.3.2.1 TA Luft,
- c) Chlorwasserstoff § 21 Abs. 9 der 44. BImSchV,
- d) Stickstoffdioxid § 21 Abs. 7 Nr. 2 der 44. BImSchV.

#### IV.2.28

Die Pflicht zur kontinuierlichen Ermittlung von Kohlenmonoxid [Buchstabe e)] ist in § 21 Abs. 7 Nr. 2 der 44. BImSchV geregelt.

#### IV.2.29

Die Festlegung ist in § 30 Abs. 1 S. 1 und 2 der 44. BImSchV geregelt.

#### IV.2.30

Die in der NB formulierten Anforderungen ergeben sich aus § 31 Abs. 3 S. 1 und 2; Abs. 4 und 5 der 44. BImSchV.

#### IV.2.31

Die in der NB formulierten Anforderungen ergeben sich aus § 31 Abs. 6 und 7 S. 1 der 44. BImSchV.

### Gemeinsame Anforderungen für Klärschlammverbrennungsanlage und Biomasseheizkraftwerk

#### IV.2.32

Die NB dient der Erfüllung der Anforderungen gemäß Nr. 5.3.3.4 der TA Luft an die Auswahl von Einrichtungen zur Feststellung der Emissionen bei kontinuierlichen Messungen.

#### *IV.2.33*

Diese Forderungen entsprechen § 6 Abs. 4 der 17. BImSchV (Ort der Messung der Mindesttemperatur), § 14 der 17. BImSchV und § 27 der 44. BImSchV.

#### *IV.2.34*

Diese Forderung entspricht § 15 Abs. 3 der 17. BImSchV und § 28 Abs. 2 S. 2 der 44. BImSchV i. V. m. Nr. 5.3.3.4 TA Luft.

#### *IV.2.35*

Die Forderung, dass die Kalibrierung jeweils nach Errichtung, nach einer wesentlichen Änderung bzw. wiederkehrend im Abstand von drei Jahren, bzw. bei der Mindesttemperaturmessung im Abstand von sechs Jahren, durchführen zu lassen ist, ist in § 15 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 5 S. 3 und 4 der 17. BImSchV bzw. in § 28 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 der 44. BImSchV festgelegt.

#### *IV.2.36*

Die Forderung zur jährlichen Funktionsprüfung ist in § 15 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 S. 1 der 17. BImSchV bzw. in § 28 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 der 44. BImSchV festgeschrieben.

#### *IV.2.37*

Die Forderung zur Erstellung des jeweiligen Berichtes und der daran gebundenen Frist zur Übermittlung von zwölf Wochen ist in § 15 Abs. 6 der 17. BImSchV bzw. in § 28 Abs. 5 der 44. BImSchV definiert.

#### *IV.2.38*

Die Anforderung zur Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen ergibt sich aus § 15 Abs. 1. S. 1 der 17. BImSchV bzw. aus § 28 Abs. 1 der 44. BImSchV. Die Führung eines Kontrollbuches dient der Überwachung des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes gemäß § 52 BImSchG.

#### *IV.2.39*

Die Forderung zur unverzüglichen Mitteilung ist in § 21 Abs. 1 der 17. BImSchV geregelt. Diese Forderung wird auch analog zur kontinuierlichen Ermittlung von CO beim Biomasseheizkraftwerk aufgestellt und dient letztendlich der Überwachung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes gemäß § 52 BImSchG.

#### *IV.2.40*

Die Pflicht zur Erstellung und Übermittlung eines Messberichtes ergibt sich aus § 17 Abs. 2 der 17. BImSchV bzw. § 30 Abs. 2 S. 1 der 44. BImSchV.

**IV.2.41**

Die NB ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zur „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vom 12. April 2017 (Punkt 2.1.4) sowie für das Biomasseheizkraftwerk aus § 30 Abs. 1 S. 3 und 5 der 44. BImSchV.

**Klärschlamm-trocknungsanlage****IV.2.42**

Die Anlage wird der Nr. 8.10.2.1GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Diese Nummer bezieht sich auf eine Durchsatzkapazität von 50 t/d oder mehr. Somit ist die Angabe zum Durchsatz [in t] je Tag erforderlich. Die Angabe von 91 t/d stammt aus dem Antrag zur Genehmigung und wird daher als NB übernommen. Die Vorlage des Nachweises dient der Überwachung des bestimmungs- bzw. antragsgemäßen Betriebes gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG.

**IV.2.43**

Diese NB stellt den beantragten Anlagenbetrieb bzw. die Überwachungsmaßnahme bzgl. organisatorischer Betriebsabläufe gemäß § 52 BImSchG sicher.

**IV.2.44**

Die jeweiligen Grenzwerte sind in den nachfolgend aufgeführten Vorschriften (Tabelle 12) zu finden:

Tabelle 12: Begründung zu den Grenzwerten der NB IV.2.44

Nr.	Komponente	Vorschrift
a)	Gesamtstaub	Nr. 5.4.8.10b ABA VwV
b)	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	Nr. 5.4.8.10b TA Luft + Nr. 5.4.8.10b ABA VwV
c)	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	Nr. 5.4.8.10b TA Luft + Nr. 5.4.8.10b ABA VwV
d)	Ammoniak	antragsgemäß

**IV.2.45**

Die Pflicht zur erstmaligen Messung für alle Parameter stützt auf die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Der Rhythmus für die wiederkehrenden Messverpflichtungen ergibt sich nach:

- a) und b) Nr. 5.3.2.1 TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.8.10b ABA VwV  
c) und d) Nr. 5.3.2.1 TA Luft

**IV.2.46**

Diese NB ergibt sich aus Nr. 5.3.2.4 TA Luft.

#### IV.2.47

Diese Anforderungen ergeben sich aus Nr. 5.4.8.10b TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.8.10b ABA VwV und den Angaben in den Antragsunterlagen.

#### Gemeinsame Anforderungen für Klärschlammverbrennungsanlage, Biomasse- heizkraftwerk und Klärschlamm-trocknungsanlage

#### IV.2.48

Die Möglichkeit zur Forderung eines Messplanes bzw. die Anforderungen an eine Messplanung sind in Nr. 5.3.2.2 TA Luft genannt. Die vorherige Abstimmung der Messplanung mit dem LfU, Referat T24 wird analog zu Immissionsmessungen gemäß Nr. 4.6.2.2 TA Luft als bedeutsam eingeschätzt, um evtl. Unstimmigkeiten im Vorfeld klären zu können. Dabei werden 14 Tage als ausreichend erachtet.

#### **2.3.3 Immissionsschutz - Abfallvermeidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu waren die NB unter **IV.4** zu erlassen, die auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Nachweisverordnung beruhen.

#### *Nachweispflichten (§ 50 KrWG)*

Die Nachweispflichten sind selbstregelnd. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Für gefährliche Abfälle, die beim Betrieb der Anlagen in Form von Zyklon- und Filteraschen anfallen, bestehen die gesetzlichen Andienungs- und Nachweispflichten.

#### *Registerpflichten (§ 49 KrWG)*

Die Registerpflichten sind selbstregelnd. Nebenbestimmungen sind hierzu nicht erforderlich.

Der Betreiber der Anlage hat folgende Register jeweils für Klärschlamm-trocknung- und -verbrennung sowie Biomasseheizkraftwerk zu führen:

- § 24 Abs. 2 NachwV - als Erzeuger nachweispflichtiger Abfälle
- § 24 Abs. 4 NachwV - als Entsorger nicht nachweispflichtiger Abfälle für den Input

§ 24 Abs. 6 NachwV - als Erzeuger nicht nachweispflichtiger Abfälle für den Output

#### *Entsorgungswege*

Die in den Formularen 9.2 und 9.5 der Antragsunterlagen angegebenen Entsorgungswege wurden geprüft und sind nicht zu beanstanden. Die bei den Verbrennungsprozessen entstehenden Aschen sollen vollständig Verwertungsverfahren zugeführt werden. Eine detailliertere Prüfung erfolgt für die gefährlichen Aschen im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH.

Im Rahmen des Änderungs- und Vervollständigungsprozesses der Antragsunterlagen wurden am 03.07.2023 die berichtigten Formulare 9.1 und 9.3 mit Angaben zum Abfallinput und -output der ASN 19 09 02 nachgereicht. Die hierunter erfassten Schlämme aus der Wasserklärung für die Zubereitung von Wasser für den menschlichen Verbrauch oder industriellem Brauchwasser sollen chargenweise und separat von den Klärschlämmen mit der ASN 19 08 05 ausschließlich in der Klärschlamm-trocknungsanlage behandelt werden. Anschließend erfolgt die Zwischenlagerung der mineralischen Abfälle (TOC < 3 %) in der BE 3.2 bis zu einer Verwertung in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden. Wenn die Grenzwerte der geltenden Regelwerke (z. B. BBodSchV) durch eine Charge nicht eingehalten werden, ist die Beseitigung auf einer Deponie erforderlich.

Den Grundsätzen und Pflichten gemäß Teil 2 KrWG kommt der Antragsteller nach. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gesichert.

#### *AbfKlärV*

Die Anforderungen bzgl. der Phosphorrückgewinnung aus der Klärschlammverbrennungsasche gemäß (§§ 3b-e) AbfKlärV gelten für den Antragsteller ab 01.01.2029, soweit nicht der Klärschlammherzeuger bereits eine Phosphorrückgewinnung ordnungsgemäß durchgeführt hat oder der in der Verbrennungsanlage einzusetzende Klärschlamm ausschließlich einen Phosphorgehalt von weniger als 20 g/kg TM aufweist. Bis 31.12.2028 ist die Entsorgung der Klärschlammverbrennungsaschen ohne eine vorherige Phosphorrückgewinnung durch Beimengung in Kompost unter Beachtung der BioAbfV möglich.

#### *BioAbfV*

Gemäß Anhang 1 Nr. 2 BioAbfV dürfen Rost- und Kesselaschen aus der Verbrennung von Klärschlamm, der ausschließlich aus der Behandlung von kommunalen Abwässern stammt, und aus der Verbrennung von naturbelassenen pflanzlichen Materialien mit Bioabfällen gemeinsam behandelt oder für die Herstellung eines Gemisches verwendet werden. Während die Klärschlammverbrennungsasche diesen Vorgaben entspricht, handelt es sich bei dem ursprünglich beantragten Einsatz von A I- und A II-Altholz in dem Biomasseheizkraftwerk keinesfalls um aus-

schließlich naturbelassenes Holz. Naturbelassenes Holz ist nur in der Altholzkategorie A I gemäß § 2 Nr. 4 AltholzV eingestuft. Der Antragsteller nahm hierzu am 07.12.2022 per Email Stellung und bestätigte, dass im Biomasseheizkraftwerk ausschließlich naturbelassenes Holz und Altholz der Kategorie A I zum Einsatz kommen. Damit ist der angegebene Entsorgungsweg zulässig.

Beide Rückstände müssen als Zuschlagstoff im Kompost für sich die Vorgaben nach § 4 BioAbfV erfüllen. Das gilt auch für Rost- und Kesselaschen, die während des An- und Abfahrens der Klärschlammverbrennungsanlage mit naturbelassenem Holz im Gemisch mit Klärschlammaschen anfallen können.

Eine Anwendung der getrockneten Schlämme aus der Wasserklärung mit der ASN 19 09 02 für die gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen oder die Herstellung von Gemischen lässt die DüMV (Anlage 2, Tab. 6, 7 und 8) und damit auch die BioAbfV dagegen nicht zu (IV.4.4).

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist somit erfüllt.

#### **2.3.4 Energieeffizienz und Wärmenutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)**

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Forderung, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die eingesetzte und die beim Betrieb der Anlage anfallende Energie sparsam und effizient verwendet wird, liegt im Interesse der Antragstellerin und wird im Wesentlichen durch Maßnahmen zur Optimierung erfüllt.

Forderungen zur Energieeffizienzkontrolle sind in der 17. BImSchV aufgeführt.

Bzgl. der Energieeffizienz beabsichtigt der Betreiber folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Vorwärmung der Trocknerluft aus der thermischen Energie, die bei der Klärschlammverbrennungsanlage bzw. des Biomasseheizkraftwerkes anfällt,
- Einsatz von Wärmetauschern als Querschnittstechnologien,
- Einsatz einer KWK-Anlage, Energieerzeugung aus Dampf des Biomasse-Heizkessels,
- sämtliche Beleuchtungen innerhalb der Halle werden als LED-Beleuchtung ausgeführt.

Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist somit erfüllt.

Damit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

### **2.3.5 Immissionsschutz – Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Hierzu waren die in den Antragsunterlagen vorliegenden Informationen ausreichend. Nebenbestimmungen waren nicht zu erlassen.

### **2.3.6 Ausgangszustandsbericht (§ 5 Abs. 4 BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin reichte mit den Antragsunterlagen einen Bericht zur Ermittlung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB) mit Datum vom 11.08.2021 der Fa. BGD-ECOSAX ein.

Der Beurteilung der Fa. BGD-ECOSAX, dass für das Vorhaben kein AZB zu erstellen ist, wurde zugestimmt, da keine relevanten gefährlichen Stoffe in der Anlage zum Einsatz kommen werden.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

### **2.3.7 Immissionsschutz – Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BImSchG) - Störfallvorsorge**

Ein Betriebsbereich liegt entsprechend § 1 Abs. 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) i. V. m. § 3 Abs. 5a BImSchG vor, wenn im gesamten unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereich gefährliche Stoffe in Mengen, die die in der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, tatsächlich vorhanden sind oder vorhanden sein können. Entsprechend Nr. 8 Anhang I der 12. BImSchV sind Abfälle, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 272/2008 fallen, die aber dennoch vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Störfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, ebenfalls zu berücksichtigen und werden vorläufig der ähnlichsten Gefahrenkategorie nach Nr. 1 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV oder dem ähnlichsten unter Nr. 2 im Anhang I der 12. BImSchV namentlich genannten

Stoffe zugeordnet. Das LfU nutzt den KAS-61-Leitfaden zur "Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung" vom 09.03.2023.

Bei der Störfallüberprüfung werden sowohl die Neu- als auch die Bestandsanlage der Recyclinghof Wolfsberge betrachtet. In der Rubin GmbH sind die folgenden gefährlichen Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV vorhanden:

### **Gefährliche Abfälle mit vorliegender Genehmigung der Bestandsanlage**

Gemäß des KAS-61 Leitfadens werden die nachfolgenden gefährlichen Abfälle keiner Gefahrenkategorie zugeordnet und sind nicht als störfallrelevant anzusehen:

- ASN 03 01 04\* - Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten,
- ASN 17 02 04\* - Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind,
- ASN 17 03 03\* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte,
- ASN 17 06 05\* - asbesthaltige Baustoffe,
- ASN 19 12 06\* - Holz, das gefährliche Stoffe enthält,
- ASN 20 01 37\* - Holz, das gefährliche Stoffe enthält.

Unter der ASN 17 06 03\* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) werden laut Antragsteller Abfälle aus künstlichen Mineralfasern angenommen. Dies ist für die Zuordnung des Abfalls zu einer Gefahrenkategorie nach 12. BImSchV nicht relevant. In der Regel sind die schädlichen Anhaftungen zu betrachten, insbesondere aus dem Bereich der industriellen Anwendung. Bei diesen Anhaftungen kann es sich z. B. um Teeröle, Schmieröle oder Produktionsrückstände handeln.

Dämmmaterial mit gefährlichen Anhaftungen, wie Teerölen, Schmierölen oder Produktionsrückständen sowie Dämmmaterial aus Brandschäden werden nicht angenommen.

Weitere gefährliche Abfälle, wie ölverschmutzte Betriebsmittel der ASN 15 02 02\*, fallen laut Antragstellerin nicht an.

### **Gefährliche Stoffe auf dem Betriebsgelände**

Am Standort werden 1.200 kg Flüssiggas in einem Flüssiggastank gelagert. Der Stoff wird gemäß Anhang I der 12. BImSchV als namentlich genannter Stoff unter Nr. 2.1 angegeben.

Die Stoffe Harnstoff, Natriumhydrogencarbonat, Herdofenkoks, Motorenöl, Wartungsspray und Turbinenöl sind gemäß Sicherheitsdatenblatt nicht störfallrelevant. Die am Standort eingesetzte Antriebstechnik wird durch Betankung aus einem Tankwagen versorgt. Hierfür kommt es laut Antragstellerin zu keiner Lagerung von Dieselmotorenöl am Standort.

Für das Notstromaggregat kann sowohl Heizöl als auch Dieselmotortreibstoff eingesetzt werden. Die gelagerte Menge von 100 kg wurde in der Gefahrenkategorie Nr. 2.3.3 Gasöle (einschließlich Dieselmotortreibstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) berücksichtigt.

### **Gefährliche Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen**

Unter dem Begriff „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ entsprechend § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV sind neben den tatsächlich vorhandenen oder vorgesehenen gefährlichen Stoffen auch gefährliche Stoffe zu verstehen, soweit vernünftigerweise vorherzusehen ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen. Voraussetzung für die Prüfung ist, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb bereits gefährliche Stoffe i. S. d. 12. BImSchV vorhanden sein müssen, und zwar in Mengen oberhalb 2 % der relevanten Mengenschwelle. Die gelagerte Menge Flüssiggas von 1.200 kg die nach Anhang I der 12. BImSchV unter Nr. 2.1 als namentlich genannter gefährlicher Stoff mit einer Mengenschwelle von 50.000 kg (entsprechend 2 % der Mengenschwelle 1.000 kg) liegt oberhalb der relevanten Mengenschwelle.

Hierbei sind in Bezug auf die Firma Rubin GmbH entsprechend des Leitfadens KAS-43 „Empfehlungen zur Ermittlung der Mengen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen“ im Wesentlichen aufgrund einer Stoffverwechslung oder eines Brandes zu betrachten.

In den Antragsunterlagen ist hierzu ein Gutachten zur „Betrachtung außer Kontrolle geratener Prozesse (Leitfaden KAS-43) für das Vorhaben „Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage“ (Projektnr. 2022\_C004) der Firma GfBU-Consult vom 16.10.2023 enthalten. Für den Recyclinghof Wolfsberge sind Brandszenarien nicht vollständig auszuschließen. In BE 2 und BE 5 werden brennbare Stoffe, wie Baustellen- und Siedlungsabfälle, sowie in BE 4 Altholz (gefährlicher Abfall, wenn Altholz A IV eingestuft) und in BE 8, dem Sicherstellungsbereich, Teerpappe (gefährlicher Abfall) gelagert.

Im KAS-43 Leitfaden wird unterschieden, ob es sich um einen bekannten Stoff oder ein bekanntes Stoffgemisch handelt oder, ob keine Referenzstoffe festgelegt werden können. Da keine genaue Aussage zur chemischen Zusammensetzung der einzelnen Abfallgemische aufgrund der Schwankung der Abfallzusammensetzung getroffen werden kann, werden die Brandgaskomponenten entsprechend eines Lagerbrandes mit unbekannter Zusammensetzung des Lagergutes nach Kapitel 4.4 Tabelle 7 des KAS-43 Leitfadens angesetzt. Entsprechend der Tabelle ergeben sich für die nachfolgenden Brandgaskomponenten die entsprechende Ausbeute an Brandgasprodukten:

- CO = 240 mg/g,
- HCN = 14 mg/g,
- NO<sub>2</sub> = 16 mg/g,
- HCl = 149 mg/g und

-  $\text{COCl}_2 = 0,22 \text{ mg/g}$ .

Die Antragstellerin hat aufgrund einer Abbrandrate von 1 kg/s und einer Branddauer von 1.800 s (15 Minuten bis Beginn des Löschangriffs und 15 min Dauer der Löscharbeiten) eine Abbrandmenge von 1.800 kg angenommen. In Tabelle 13 ist die Menge an gefährlichen Brandgaskomponenten und deren Gefahrenkategorien nach Anhang I der 12. BImSchV dargestellt:

Tabelle 13: Entstehende Brandgaskomponenten und Gefahrenkategorien

Gefährlicher Stoff	Nr. Spalte 1	Gefahrenkategorie Spalte 2	Menge [kg]
Kohlenmonoxid (CO)	1.1.2	H2 Akut toxisch [...]	432
	1.2.2	P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2	
Cyanwasserstoff (HCN)	1.1.1	H1 Akut toxisch, Kategorie 1	25,2
	1.2.5.1	P5a Entzündbare Flüssigkeiten [...]	
	1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	1.1.1	H1 Akut toxisch, Kategorie 1	28,8
	1.2.4	P4 Oxidierende Gase, Kategorie 1	
Chlorwasserstoff (HCl)	1.1.2	H2 Akut toxisch [...]	268,2
Phosgen (COCl <sub>2</sub> )	2.32	Carbonyldichlorid (Phosgen)	0,396

Die Entstehung von relevanten Mengen gefährlicher Stoffe im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV bei außer Kontrolle geratenen Prozessen im Bereich des Recyclinghofs kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Gutachten ist als plausibel zu bewerten.

### Entstehende gefährliche Abfälle der Neuanlage

Entsprechend des KAS-61-Leitfadens sind die anfallenden Mengen an Verbrennungs- und Filteraschen mit der ASN 19 01 13\* (Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält) der Gefahrenkategorie „E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2“ (Nr. 1.3.2) der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen. Zu einer Zuordnung zur Gefahrenkategorie „E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1“ (Nr. 1.3.1) kommt es ab einem Zinkchloridgehalt von 2,5 %.

Bis zum Nachweis durch Ascheanalysen, dass der Zinkchloridgehalt der Zyklon- und Filterasche (ASN 19 01 13\*) unter 2,5 % liegt, wird die Gefahrenkategorie „E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2“ (Nr. 1.3.2) und die Gefahrenkategorie „E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1“ (Nr. 1.3.1) angenommen. Kommt es durch Analyse entsprechend Hinweis VI.26 zu einer Einstufung als nicht gefährlicher Abfall entfällt die Zuordnung zu einer Gefahrenkategorie nach Anhang I der 12. BImSchV.

Laut Antragstellerin beträgt die maximale Lagermenge 70.000 kg (Tabelle 14). Die Aschen werden im Container mit Deckel außerhalb der Halle gelagert.

Tabelle 14: maximale Lagermengen von Filterasche und Zyklonasche

Betriebsteil	Art der Asche	Menge [kg]
Klärschlammverbrennungsanlage	Filterasche (ASN 19 01 13*)	20.000
	Zyklonasche (ASN 19 01 13*)	20.000
Biomasseheizkraftwerk	Filterasche (ASN 19 01 13*)	10.000
	Zyklonasche (ASN 19 01 13*)	20.000

### Zusammenfassung

Zur weiteren Überprüfung sind die Regeln für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe und die Bildung von Quotienten nach Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV anzuwenden. Das Ergebnis zeigt, dass die Quotienten Q1 bis Q6 kleiner als 1 sind (Tabelle 15).

Tabelle 15: Quotientenbildung nach Anhang I Nr. 4 der 12. BImSchV

	Untere Klasse		Obere Klasse	
	$\sum Q1$	0,0260	$\sum Q2$	0,0067
Kategorien-Gruppe P	$\sum Q3$	0,0703	$\sum Q4$	0,0153
Kategorien-Gruppe E	$\sum Q5$	0,7003	$\sum Q6$	0,3501

Die Rubin GmbH stellt daher trotz des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV keinen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG dar und unterliegt daher nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

### Vorsorgeanforderungen:

Aus der Sicht der Störfallvorsorge bestehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter IV.3 gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken. Bei einer weiteren Lagerung von ca. 30 t von Stoffen der Gefahrenkategorien „E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1“ (Nr. 1.3.1) würde die Rubin GmbH einen Betriebsbereich der unteren Klasse darstellen. Die NB IV.3.1 war als Nachweis erforderlich, um sicherzustellen, dass weiterhin kein Betriebsbereich vorliegt.

Damit ist § 5 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz.

### **2.3.8 Baurecht**

#### *Bauplanungsrecht*

Der Recyclinghof Wolfsberge liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans VEP Nr. 1/2021 – VBP „Recyclinganlage Wolfsberge“ der Gemeinde Lauchhammer. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden durch das Vorhaben eingehalten.

Die wegemäßige Erschließung von der Landesstraße L60 ist entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan S. 16 als „altgewidmeter Weg“ anzusehen und somit gesichert.

Die Stadt Lauchhammer stimmte als zuständige Gemeinde dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 14.03.2022 zu und bestätigte die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Das Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig.

#### *Bauordnungsrecht*

Das Erschließungserfordernis für Gebäude bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 BbgBO. Demnach ist die Errichtung eines Gebäudes nur zulässig, wenn die wegemäßige Erschließung gesichert ist. Der angrenzende befestigte Weg ist sicher befahrbar und genügt den Anforderungen des Bauordnungsrechts.

Bei Einhaltung der unter **IV.5** genannten Nebenbestimmungen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Nebenbestimmungen **IV.5.1**.bis **IV.5.6** stellen sicher, dass alle notwendigen Nachweise im Zusammenhang mit der Errichtung nach § 72 Abs. 9 und 10 BbgBO und der Nutzungsaufnahme sowie der Inbetriebnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vorliegen.

Zur Sicherstellung, dass die Anforderungen, die sich aus § 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 75 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ergeben, eingehalten werden, war die NB **IV.5.7** zu erlassen.

### *Brandschutz*

Ebenfalls Teil der bauordnungsrechtlichen Prüfung ist der Brandschutz.

Gemäß § 14 Abs. 1 BbgBO sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Antragstellerin reichte gemäß § 66 Abs. 3 BbgBO einen Brandschutznachweis des Herrn Dipl.-Ing. G. Rönsch vom 25.08.2021 mit Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 01684-21-32-1 vom 17.01.2022 vom Prüferingenieur für Brandschutz Herrn Haas ein. Unter Berücksichtigung der im Prüfbericht aufgeführten Auflagen und Hinweise stehen dem Vorhaben brandschutztechnische Belange nicht entgegen (**NB IV.6.1**).

Der Feuerwehrplan ist ein wichtiges Brandschutzdokument für die Freiwillige Feuerwehr und bedarf der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle. Die **NB IV.6.2** stellt sicher, dass der FFW die notwendigen mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Dokumente übermittelt werden.

### **2.3.9 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung (PBSZV) ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV.

Das LAVG hat gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV über den Antrag zu entscheiden.

Die zugelassene Überwachungsstelle TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH hat am 25.07.2022 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Einbeziehung des Prüfberichtes vom 26.07.2022, Bericht Nr.: SK-06-22-1332 ergab die Prüfung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, wenn zusätzlich die Nebenbestimmungen unter **IV.7** erfüllt werden.

Die Forderung der Aufbewahrung der Erlaubnis am Betriebsort (**NB IV.7.1** und **IV.7.2**), die Information zum Termin der Prüfung vor Inbetriebnahme (**NB IV.7.3**) und zur Übermittlung der Prüfbescheinigung (**NB IV.7.4**) ergibt sich aus den Regelungen der §§ 26 und 27 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG). Nach diesen Bestimmungen ist es die Aufgabe der Arbeitsschutzbehörde, die Einhaltung des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zur Ausführung der genannten Aufgabe können vom Betreiber die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangt werden.

Die Durchführung der Prüfung gem. NB **IV.7.5** ergibt sich aus den §§ 7 und 9 des ÜAnlG. Nach diesen Bestimmungen hat der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage sicherzustellen, dass die Anlage u. a. vor der ersten Inbetriebnahme bzw. vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird.

### **2.3.10 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes VEP 1/2021 „Recyclinganlage Wolfsberge“. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung in der spezifischen Form des § 2a BauGB war Aufgabe und Bestandteil des B-Planes und ist damit nicht Inhalt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

#### Artenschutz

In den eingereichten Unterlagen war eine artenschutzrechtliche Einschätzung (Stand 16.08.2021) enthalten, welche zu dem Ergebnis kommt, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen

- V 1 Minimierung der bauzeitlichen Störungen nachts/ Begrenzung der Lichtwirkungen bei nächtlicher Baustellenbeleuchtung
- V 2 Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachungen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.)

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Das LfU, Referat N1 folgt dieser Einschätzung.

#### Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und
- das FFH-Gebiet „Grünhaus“ sowie
- das Naturschutzgebiet (NSG) „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ und
- angrenzend auch der Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass mit Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie der anderen Schutzgebiete verbunden sind.

#### FFH-Verträglichkeit

Auch aus ökotoxikologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Einträge aller betrachteten Stoffe außer Quecksilber unterschreiten am Aufpunkt max. Belastung den vorhabenbezogenen Abschneidewert von 1 % des Beurteilungswertes (BUW) des jeweiligen Stoffes gemäß der „Vollzugshilfe Stoffeinträge“ (vgl. Tab. 14 des UVP-Berichts). Die Hg-Einträge überschreiten zwar mit 0,002 mg/kg den Abschneidewert von 0,001 mg/kg, mangels einer relevanten Hintergrundbelastung ist jedoch davon auszugehen, dass die Hg-Gesamtbelastung den BUW von 0,1 mg/kg unterschreitet.

Die Stickstoffeinträge in das nächstgelegene FFH-Gebiet unterschreiten den Abschneidewert von 0,3 kg N/(ha\*a).

### **2.3.11 Bergrecht**

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb von Flächen des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes des ehemaligen Braunkohletagebaus Meuro der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Für diese Flächen besteht noch Bergaufsicht (Anlage 3 – Übersichtskarte LMBV). Ferner liegt der Planungsbereich am Rand eines geotechnischen Sperrbereiches und auf Kippenflächen (Kippenbereich 25.2) innerhalb des Beeinflussungsbereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen.

Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es war aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Vorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das wird in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan geprüft. Die zum Nachweis der Realisierung der vorgenannten Abschlussbetriebspläne erforderlichen Abschlussdokumentationen liegen dem LBGR noch nicht vor.

Bis zur Vorlage einer Realisierungsanzeige mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.

Mit dem Schreiben vom 22.11.2021 hat die LMBV mbH als zuständige Bergbauunternehmerin eine Stellungnahme (Reg.-Nr.: EL-859-2021) zum Planvorhaben abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis der Prüfung bestehen für das LBGR bei der Beachtung der Hinweise VI.42 und VI.43 gegen das geplante Vorhaben keine Versagensgründe.

### **2.3.12 Straßenwesen**

Auch von Seiten des Landesbetriebs Straßenwesen gibt es keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Das Vorhaben wird über eine Zufahrtsstraße – An den Wolfsbergen – von der L 60 im Abschnitt 060 bei km 0,53 links erschlossen.

Derzeit gibt es auch keine Straßenplanungen, welche dem Vorhaben entgegenstehen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene

- Baugenehmigung und
  - Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung
- mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

### **4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen**

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit

- § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a. und d. der Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOUmwelt) und § 1,
- der Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) und

- der Tarifstelle 2.3.4.2 der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

#### *Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil*

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten (E) wurden von im Antrag mit  angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel  $[26.125 \text{ €} + 0,4 \text{ Prozent von } (E - 5.000.000)]$  eine Gebühr von  $[26.125,00 \text{ €} + 0,004 * (\text{  } - 5.000.000,00 \text{ €}) = \text{  }$

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 d.), so sind 10 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 (hier also von ) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 700 € und höchstens 27.000 €. 10 Prozent aus  ergibt

Der Umfang der Prüfung der Umweltverträglichkeit konnte beschränkt werden, da ein Bebauungsplanverfahren vorausgegangen ist. Somit ist die Gebühr nach 2.1.1.d. um 30-50 % zu reduzieren.

Es wird hier eine Reduzierung von 45 % vorgenommen, weil der Umweltbericht zum B-Plan die möglichen Auswirkungen nahezu vollständig abbildet. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren waren nur geringe zusätzlichen Auswirkungen oder bereits betrachtete Auswirkungen mit geringem Prüfaufwand zu berücksichtigen.

Die dem B-Plan-Verfahren zugrundeliegenden Gutachten zur Erhebung der Umweltauswirkungen waren aktuell genug, um auch als Bewertungsgrundlage in diesem Genehmigungsverfahren zu dienen. Aufgrund der v. g. Erläuterung wird hier im Rahmen des Ermessensspielraumes eine Reduzierung der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 d. um 45 % auf 55 % festgesetzt. 55 % von  ergibt

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt  
nach Tarifstelle 2.1.1 a.   
nach Tarifstelle 2.1.1 d.

---

*Arbeitsschutzrechtlicher Gebührenanteil*

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit erhebt eine Gebühr von  für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Erlaubnis für die Änderung der Betriebsweise einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV.

Die Berechnung dieser Gebühr ist Anlage 1 zu entnehmen.

*Baurechtlicher Gebührenanteil*

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von  geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil	<input type="text"/>
arbeitsschutzrechtlicher Anteil	<input type="text"/>
baurechtlicher Anteil	<input type="text"/>
<hr/>	
	<input type="text"/>

Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen

PZU	<input type="text"/>
Paketgebühr	<input type="text"/>
<hr/>	
	<input type="text"/>

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr + Auslagen =

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von  ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt.

Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

## **VI. Hinweise**

### *Allgemein*

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgesehene Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T24 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann

gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV.1.2.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Dem Referat T24 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
12. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
13. Sollten sich die Lagermengen oder die Lage von Betriebseinheiten ändern oder verschieben, ist dies im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens und/oder einer Anzeige nach § 15 BImSchG zu beantragen bzw. anzuzeigen.
14. Sind mehr als zehn Tage im Jahr wegen solcher Situationen (NB 2.41) ungültig, hat die zuständige Behörde den Betreiber zu verpflichten, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern (Durag Handbuch, S. 52).
15. Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, sind

Wiederholungsmessungen einmal jährlich durchführen zu lassen (§ 18 Abs. 3 S. 9 der 17. BImSchV).

Hierzu wäre es zielführend, wenn die (erste) Messung jeweils im ersten Quartal des Jahres durchgeführt und im Messbericht vorab eine Beurteilung vorgenommen wird, ob eine weitere (periodische) Messung aufgrund der Einhaltung/ Nicht-Einhaltung des o. g. Vertrauensniveaus in dem jeweiligen Jahr erforderlich ist.

Mit der behördlichen Prüfung des Messberichtes erfolgt dann zeitnah die Festlegung des nächsten Messtermins.

16. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann [...] die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden (Nr. 5.4.8.10b ABA VwV).

Hierzu wäre es zielführend, wenn die (erste) Messung jeweils im ersten Quartal des Jahres durchgeführt und im Messbericht vorab eine Beurteilung vorgenommen wird, ob eine weitere (periodische) Messung aufgrund der Einhaltung/ Nicht-Einhaltung des o. g. Vertrauensniveaus in dem jeweiligen Jahr erforderlich ist.

Mit der behördlichen Prüfung des Messberichtes erfolgt dann zeitnah die Festlegung des nächsten Messtermins.

17. Für die Klärschlammverbrennungsanlage und für das Biomasseheizkraftwerk ist gemäß § 53-55 BImSchG i. V. m. Anhang I der 5. BImSchV ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Die Anforderungen an einen Immissionsschutzbeauftragten sind in der 5. BImSchV geregelt.

18. Für die Klärschlamm-trocknungsanlage (sowie für alle weiteren Anlagen der Industrie-Emissionsrichtlinie) sind die Auskünfte nach § 31 BImSchG jährlich bis zum 30.06. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem LfU, Referat T24 vorzulegen.

19. Gemäß § 52a BImSchG sind IED-Anlagen (hier: Klärschlamm-trocknungsanlage) im regelmäßigen Abstand durch Vor-Ort-Besichtigungen zu kontrollieren. Der Abstand der Kontrollen richtet sich nach einer systematischen Risikobewertung und beträgt je nach Risikoeinstufung ein bis drei Jahre. Für das Land Brandenburg wird behördenintern das Beurteilungssystem SYBURIAN 80 angewendet. Im Rahmen der Abnahmeprüfung nach NB 1.5 wird der Abstand der Kontrollen erstmals ermittelt.

20. Die im Rahmen der Antragstellung übermittelte Anzeige zur Registrierung von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen gemäß § 6 der 44. BImSchV wird im Rahmen der Abnahme auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Ggf. sind Anpassungen/Korrekturen erforderlich. Eine Bestätigung zur Registrierung erfolgt anschließend.

#### *Baurecht*

21. Diese Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 72 Abs. 4 BbgBO). Sie wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (§ 72 Abs. 5 BbgBO).

#### *Abfall und Bodenschutz*

22. Alle anfallenden Abfälle sind entsprechend § 7 KrWG einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Abfallverwertung hat dabei Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

23. Die Betreiberin hat dem LfU, Referat T24 die Änderung der Angaben nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 12. BImSchV mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen (§ 7 Abs. 2 der 12. BImSchV).

24. Insbesondere sind die Regelungen der AbfKlärV, BioAbfV, DüMV, AltholzV und NachwV zu beachten.

25. Die mit dem Antrag geforderte Einstufung der Filter- und Zyklonaschen als gefährlicher Abfall kann gegebenenfalls widerlegt werden, soweit geeignete Analysen kein Gefahrenmerkmal ergeben. Wenn für den Spiegeleintrag 19 01 13\*/19 01 14 eine Untersuchung der Störfallrelevanz durch die Betreiberin angestrebt wird, erfolgt innerhalb des LfU, Referat T24, eine Abstimmung zu den störfall- und abfallrechtlichen Bewertungskriterien.

26. Für die Filter- und Zyklonaschen ist aufgrund der enthaltenen Reaktionsprodukte aus der Abgasbehandlung anstatt des Spiegeleintrages 19 01 13\*/19 01 14 vorzugsweise die ASN 19 01 07\* zu verwenden. Weil mit der ASN 19 01 07\* aber generell nur ein gefährlicher Abfall beschrieben wird und nicht wie bei einem Spiegeleintrag durch analytischen Nachweis ohne Weiteres eine Einstufung in eine nicht gefährliche Abfallart erfolgen kann, wird behördlicherseits zunächst der Einstufung in die ASN 19 01 13\* zugestimmt. Bestätigt sich durch Analytik im Rahmen der Entsorgung oder bei einer angestrebten Einstufung in die nicht gefährliche Abfallart das Vorhandensein von Gefahrenmerkmalen, ist auf die ASN 19 01 07\* umzustellen.

27. Es besteht gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) eine Andienungspflicht für alle gefährlichen Abfälle zur Beseitigung an die SBB

Sonderabfallentsorgung Brandenburg/Berlin mbH. Die SBB stellt fest, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen. Besteht eine Andienungspflicht, kann die SBB in Abstimmung mit der obersten Abfallwirtschaftsbehörde die Andienung der betreffenden Abfälle anordnen.

28. Belege über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind für drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB) auf Verlangen vorzulegen.
29. Die Trennung, Getrennthaltung und Entsorgung der Abfälle ist von autorisierten Firmen durchführen zu lassen.
30. Sollten Auffälligkeiten, die auf einen Schadstoffeintrag in den Boden hindeuten, sichtbar werden, so ist das kontaminierte Material am Baufeldrand so abzulegen, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Boden durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Nach der analytischen Vorlage von Prüfberichten des Materials entscheidet die uAWBB über die weitere Vorgehensweise.
31. Kontaminiertes Bodenmaterial ist getrennt zu halten und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH (SBB) durch ein dafür zugelassenes Unternehmen entsorgen zu lassen.

#### *Arbeitsschutz*

32. Die Einhaltung der konkretisierenden Hinweise für den Sachverständigen vor Ort und den Antragsteller aus dem Prüfbericht Nr.: ISK-06-22-1332 der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH zu
  - A. Bauliche Einrichtungen, Konstruktion und Montage
  - B. Wasser- Dampfkreislauf und Einrichtungen
  - C. Brennstoff, Feuerung, Rauchgase
  - D. Brandschutz
  - E. Gefahrstoff // Ex-Schutz
  - F. Inverkehrbringen und
  - G. Betrieb

und die Übereinstimmung der Anlage mit dieser Erlaubnis sind Gegenstand der Prüfung durch den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle.

33. Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://avg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend – unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite – auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

34. Die Notwendigkeit der Erstellung der Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) ist zu beachten, da auf der Baustelle zur Erweiterung des Recyclinghofs Wolfsberge i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. (Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.)

Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für spätere vorhersehbare Arbeiten sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet. (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html>)

35. Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Bereich der Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie den Nebenanlagen ist durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchzuführen (§ 4 BioStoffV) und entsprechend § 7 BioStoffV vor der Aufnahme dieser Tätigkeiten zu dokumentieren. Für die notwendige fachkundige Beratung können die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt zur Verfügung stehen.

#### *Emissionshandel*

36. Gemäß der § 1 der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) sind die Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß der 4. BImSchV verpflichtet, die von diesen Anlagen ausgehenden Luftemissionen zu erklären. Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre (gerechnet ab dem Jahr 2008) bis zum 31.05. des dem Erklärungsjahr folgenden Jahres in elektronischer Form bei der zuständigen Behörde abzugeben. Die Erfassung und Abgabe der Emissionserklärungen erfolgt bundeseinheitlich online über das Internet mit der Webanwendung Betriebliche Umweltdaten Bericht Erstattung (BUBE). Es wird empfohlen, die Bearbeitung der Emissionserklärungen frühzeitig zu beginnen und abzuschließen. Sollten Fragen zum Programm bzw. zu Eingabedaten bestehen, können Sie sich gern an das LfU, Referat T24 wenden. Demnach müsste die Emissionserklärung erstmals im Jahr 2029 für das Berichtsjahr 2028 für das Biomasseheizkraftwerk und für die Klärschlammverbrennungsanlage abgegeben werden.

37. Die Klärschlammverbrennungsanlage und das Biomasseheizkraftwerk unterliegen den Anforderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG, § 2a Nr. 1). Diesbezüglich hat sich der Betreiber eigenverantwortlich an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt als zuständige Behörde zu wenden.

#### *Denkmalschutz*

38. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG).

39. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
40. Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
41. Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

#### *Bergrecht*

42. Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.
43. Es wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoIDG)).

## **VII. Rechtsgrundlagen**

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

#### *Immissionsschutz*

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung

- der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)
  - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
  - Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
  - Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
  - Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
  - Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
  - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
  - Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 15)

### *Störfall*

- „LAI - Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ vom 11.04.2018
- KAS-43-Leitfaden „Empfehlungen zur Ermittlung der Mengen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen“ vom beschlossen von der KAS am - 23. November 2016, - 11. Juli 2017 und geändert am 29. November 2018
- KAS-61-Leitfaden „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ vom 09.03.2023

### *Baurecht*

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60]), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S. 7)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfsingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfverordnung - BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 23], S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 577], S. 1)

### *Arbeitsschutz*

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlage (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

#### *Abfallwirtschaft und Bodenschutz*

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und die Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
- Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), letzte Berichtigung vom 15. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 153)

- Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1414)
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 1)
- Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 18. November 2022, Anhang des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 1. März 2023 (ABl. S. 243)
- Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen - Erlass Nr. 5/1/10 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. Oktober 2010 (ABl. S. 1778), zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 12. Juni 2020 (ABl. S. 595)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)
- „Fragen & Antworten Seveso-III“ der Europäischen Kommission vom 1. März 2016
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-VO), vom 16. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 16 S. 1), zuletzt geändert am 11.08.2020 (ABl. EU Nr. L 261 S. 2).

#### *Emissionshandel*

- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

- Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist

#### *Gewässer- und Grundwasserschutz*

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

#### *Ausgangszustandsbericht*

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)
- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg A. zur Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustand, B. zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in Anlagen verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat vom 06. April 2017
- Verordnung (EU) Nr. 126/2013 der Kommission vom 13. Februar 2013 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 43 vom 14.02.2013, S. 24)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung)

#### *Naturschutz*

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

#### *Sonstige*

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 08], S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 49])
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 213)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 15)
- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 20])
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 50])
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)

Genehmigungsverfahrensstelle Süd  
Genehmigungsbescheid Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212)
- Erlass Nr. 5/1/10 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 18.10.2010 (ABI./10, [Nr. 43], S. 1778), zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 12.06.2020 (ABI./20, [Nr. 27], S. 595)

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Dr. André Zschiegner



### Anlagen

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Arbeitsschutzrechtliche Gebühren   |
| Anlage 2 | Baurechtliche Gebühren   |
| Anlage 3 | Übersichtskarte LMBV   |
| Anlage 4 | Baustellenschild   |
| Anlage 5 | Vordruck Baubeginnanzeige  |
| Anlage 6 | Vordruck Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog                         |
| Anlage 7 | Vordruck Einmessbescheinigung der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs                           |
| Anlage 8 | Vordruck Anzeige der Nutzungsaufnahme  |
| Anlage 9 | Vordruck Bescheinigung der Prüfungingenieurin / des Prüfungingenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung |

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 1

Arbeitsschutzrechtliche Gebühren



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd | Thiemstraße 105 A | 03050 Cottbus

Landesamt für Umwelt  
Abteilung T 1, Referat T 12  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

<b>EINGANG</b>						
Landesamt für Umwelt						
26. SEP. 2022						
Az:						
P	S	X	T2	W1	W2	N GR



16801/22/2

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und  
Gesundheit  
Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd

Thiemstraße 105 A  
03050 Cottbus

Bearb.: Herr Kanitz  
Vorgangsz.: A- 9893/2020  
(Bitte stets angeben)  
C199401298 / 201.22

Telefon: 0331 8683-309

Telefax: 0331 27548-1804

<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>  
office.sued@lavg.brandenburg.de

Tram 4 (Haltestelle: Hufelandstr.)  
Bus 16 (Haltestelle: Welzower Str.)

Cottbus, 21.09.2022

Ihr Schreiben vom: 19.10.2021 | Eingang im Amt: 22.10.2021

Ihr Schreiben vom: 16.08.2022 | Eingang im Amt: 23.08.2022

Ihre E-Mail vom: 12.09.2022

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG  
Reg.-Nr.: 40.043.00/21/8.10.2.1/GE/T12**

**Antrag der Firma Rubin GmbH, eingegangen am 7. September 2021, auf  
Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs-  
und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort  
01979 Lauchhammer, Recyclinghof Wolfsberge**

### Anlagen

Anlage 1: Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Anlage 2: Hinweise

Anlage 3: Antragsunterlagen

- BImSchG-Antrag (1 CD, Stand 31.08.2021),
- Nachreichung Kapitel 7.6 Erlaubnisunterlagen mit Sichtvermerk „LAVG Arbeitsschutz“ ((1 Ordner mit 2-fach Unterlagen incl. Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 26.07.2022 (Prüfbericht Nr.: ISK-06-22-1332)

Gegen die Erteilung der Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen

am Standort 01979 Lauchhammer, Recyclinghof Wolfsberge besteht hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen ausgeführt wird.

Die Genehmigung wird für folgende, nicht abschließend dargestellten Anlagenteile beantragt:

#### Klärschlamm-trocknungsanlage

- Nassschlamm-bunker, Dosierpumpe, Plattentrockner, Wärmetauscher, Abluftreinigung (Biowäscher mit Tropfenabscheider)

#### Klärschlamm-monoverbrennungsanlage (Verbrennung startet zunächst als Holzfeuerung)

- Trockengutvorlagebunker (Klärschlamm, Holz), Beschickungseinheit/Stokerschnecke, Drehrohrkessel 2.950 kW FWL, Kühlwasserkreislauf, Wärmetauscher, Ascheaustrag, Filteranlage (vier Verfahrensschritte: Vorabscheidung über Zyklon, Gasrezirkulation, Trockensorptionsstufe [kontinuierliche Zugabe von SOLVAIR® S350 AC 4 - Natriumhydrogencarbonat/Herdofenkoks] und Partikelfilter einschließlich Partikelrezirkulation), Kamin 1, Lagerbehälter für Harnstoff

#### Biomasse-Heizkraftwerk

- Brennstofflager, Brennstofftransport und Zuführung, Brennstoffeinschieber (Schubboden), Vorschubrostfeuerung, Holzheizkessel 4.200 kW FWL, Druckluftkompressor, Entaschungseinrichtung, Rauchgasreinigung (Multizyklon, Elektrofilter), Kamin 2, Gegendruck-Getriebedampfturbine

Der Antrag der Firma Rubin GmbH (Posteingang LAVG: 22.10.2021) wurde mit den Nachreichungen zum Erlaubnisverfahren vom 27.07.2022 (Posteingang LAVG: 23.08.2022) und der Aktualisierung des Formulars 1.1 mit der Mitteilung der Kosten für erlaubnispflichtigen Teil der Anlage vom 08.09.2022 (E-Mail-Eingang: 12.09.2022) ergänzt.

Die in der Anlage 1 aufgeführte Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und dem Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem feststehenden, holzbefeuerten Dampfkessel der Kategorie IV am Betriebsort Neue Industriehalle, Recyclinghof Wolfsberge, An den Wolfsbergen 1, 01979 Lauchhammer ist in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Die Hinweise aus der Anlage 2 bitte ich der Antragstellerin zu übermitteln.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

### Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist eine Gebühr für die Erlaubnis von Anlagen im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 1 BetrSichV angefallen. Die Kostenlastentscheidung findet ihre Grundlage in §§ 12 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg). Gemäß § 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (GebOMASGF) wird folgende Gebühr von Amts wegen festgesetzt:

**Gebühr gemäß Tarifstelle 2.3.4.2**

**7.630,00 €**

Die Tarifstelle 2.3.4.2 der GebOMASGF sieht für diese Amtshandlung eine Wert- oder Maßstabsgebühr vor. Für die Erteilung der Erlaubnis einer Anlage nach § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. BetrSichV sind bis 10.000,00 € Errichtungskosten 680,00 €, darüber (bis maximal 2.000.000,00 € Errichtungskosten) zuzüglich 0,50 Prozent des Betrages der 10.000,00 € überschreitenden Errichtungskosten festzusetzen. Entsprechend den Antragsunterlagen (Mitteilung der Kosten für erlaubnispflichtigen Teil der Anlage vom 08.09.2022) ist hierbei von Gesamtkosten in Höhe von  inkl. Mehrwertsteuer auszugehen. Insoweit wurde eine Gebühr von  festgesetzt.

Im Auftrag



Kanitz

### Hinweise für die Genehmigungsbehörde:

- Die Geltungsdauer der Erlaubnis ist in § 18 Absatz 6 Betriebssicherheitsverordnung geregelt. Hiernach erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung der Anlage zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat.

- Zwei Exemplare der mit unserem Sichtvermerk 

LAVG Arbeitsschutz
-----------------------

 versehenen Antragsunterlagen erhalten Sie als Erlaubnisbestandteil zurück. Davon ist ein Exemplar dem Antragsteller mit der in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentrierten Erlaubnis zu übergeben.
- Ein Exemplar der mit unserem Sichtvermerk versehenen Antragsunterlagen verbleibt als Erlaubnisbestandteil im LAVG.

**Erlaubnisverfahren nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

zum Vorhaben Antrag der Firma Rubin GmbH, eingegangen am 7. September 2021, auf Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort 01979 Lauchhammer, Recyclinghof Wolfsberge

Zum Antrag, auf Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem feststehenden, holzbefeuerten Dampfkessel der Kategorie IV, ergeht folgende Entscheidung.

**I. Sach- und Kostenentscheidung**

1. Der Firma Rubin GmbH (im Folgenden: Antragstellerin [Bauherr / Eigentümer / Betreiber]) Patschenweg 10 in 01979 Lauchhammer wird die

**Erlaubnis**

nach § 18 Abs. 4 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb, der in den Antragsunterlagen dargestellten Dampfkesselanlage mit einem feststehenden, holzbefeuerten Dampfkessel der Kategorie IV am Betriebsort Neue Industriehalle, Recyclinghof Wolfsberge, An den Wolfsbergen 1 in 01979 Lauchhammer, erteilt.

2. Die Erlaubnis umfasst ausschließlich auf die in den R&I Schemata dargestellte Dampfkesselanlage. Die Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage sowie deren Warmwasserkreislauf werden nicht betrachtet.
3. Die Erlaubnis ist kostenpflichtig. Im konzentrierten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Gebühr für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV von der Genehmigungsbehörde mit erhoben. Der Genehmigungsbehörde wird mit der Stellungnahme eine entsprechende Kostenberechnung mit übergeben. (Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG)

**II. Anlagedaten**

- Art der Anlage: Dampfkesselanlage mit einem feststehenden Dampfkessel der Kategorie IV gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV
- Betriebsweise: 24-Stunden-Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung
- Hersteller: Baugruppe - Mansfeld Energietechnik GmbH  
Kessel - Schmid AG energy solutions
- Herstellernummer: 000252015 (Kessel) // 252 (Baugruppe)
- Herstelljahr: 2023
- Druckgerät: Sattdampferzeuger mit Überhitzer
- Ausführung: Wasserrohr- Großwasserraumkessel Mischkonstruktion

- zulässiger Betriebsüberdruck: 34 bar
- Zul. Dampferzeugung: 4,8 t/h
- zul. Heißdampf Temperatur: 380 °C
- zulässige Feuerungswärmeleistung: < 4,2 MW
- Wasserinhalt: 12.500 L bis NW 15,600 L voll
- Heizfläche: 190 m<sup>2</sup>
- Brennstoff: Holzschnitzel
- Feuerungsart: Rostfeuerung

### III. Antragsunterlagen

Dieser Erlaubnis liegen folgende mit Sichtvermerk versehene Antragsunterlagen zugrunde:

- Unterlagen zum Antrag auf Erlaubnis (als Bestandteil vom Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz)
  - vom: 27.07.2022
  - Antragsteller: Rubin GmbH  
Patschenweg 10  
01979 Lauchhammer
- Berücksichtigte Unterlagen zum Antrag auf Erlaubnis:
  - Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren (16 Seiten), Stand 17.08.2021
  - Lageplan – Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage am Standort
  - Standort Recyclinghof Wolfsberge, Maßstab 1:1000, Stand 20.08.2021
  - Maschinenaufstellungsplan der Halle Grundriss/ Ansicht, Maßstab 1:200, Stand 27.08.2021
  - Industriehalle, Grundriss, Stand 26.07.2022
  - Industriehalle, LW-Ansichten, Stand 17.05.2021
  - Industriehalle, GW-Ansichten, Stand 17.05.2021
  - Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage Beiblatt AOL, Stand 26.07.2022
  - Beschreibung des Betriebs des Dampferzeugers Beiblatt BDE, Stand 26.07.2022
  - Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV, Beiblatt DE, Stand 26.07.2022
  - Beschreibung des unabsperzbaren Überhitzers für den Dampferzeuger Beiblatt AUE, Stand 26.07.2022
  - Beschreibung des unabsperzbaren Abgas-Wasservorwärmers für den Dampfkessel Beiblatt AWV, Stand 26.07.2022
  - Beschreibung der Holzfeuerung für den Dampfkessel Beiblatt FHO, Stand 26.07.2022
  - Beschreibung der Holzlagerung für den Dampfkessel Beiblatt LHO, Stand 26.07.2022
  - R&I Schema -Brennstoff/Rauchgas/Luft - Zeichnung Nr.: 252004 01 00, Stand 22.05.2022
  - R&I Schema -Wasser/Dampf/Kondensat - Zeichnung Nr.: 252005 01 00, Stand 19.04.2022

- Kesselzeichnungen
  - Zusammenstellung Zeichnungs-Nr.: 252012 01 00, Stand 18.07.2022
  - Rauchrohrtrommel Zeichnungs-Nr.: 252015 01 10, Stand 20.06.2022
  - Überhitzer Zeichnungs-Nr.: 252052 01 20, Stand 18.07.2022
  - Eco Zeichnungs-Nr.: 252044 01 20, Stand 22.06.2022
  - Feuerung Zeichnungs-Nr.: 1125669 Index 01 Stand 23.11.2020
- Brandschutznachweis für die Errichtung einer Industriehalle zur Aufstellung technischer Anlagen für
- die Klärschlamm-trocknung und -verbrennung inkl. Rettungs- und Fluchtwegplan, Stand 25.08.2021
- Erklärung zum Explosionsschutz, Stand 26.07.2022
  
- Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS)
  - ZÜS: TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH  
Knorrstraße 36, D-34121 Kassel
  - Erstelldatum: 26.07.2022
  - Bericht Nr.: SK-06-22-1332

Die mit Sichtvermerk  versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

#### IV. Nebenbestimmungen

Gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere ist die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig.

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Erlaubnis oder eine Kopie der Erlaubnis einschließlich des Antrags mit dem zugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Sichtvermerk versehenen Antragsunterlagen und nach den Festsetzungen der Erlaubnis zu errichten und zu betreiben. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Antragsunterlagen und den weiteren Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.
- 1.3 Der Termin der Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle gemäß § 15 BetrSichV ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd (E-Mail: [office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de)) durch die Antragstellerin spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Eine Kopie der Prüfbescheinigung der zugelassenen Überwachungsstelle über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd durch die Antragstellerin innerhalb von 14 Tagen nach der Durchführung der Prüfung zu übermitteln.

**Begründung:**

Die Forderung der Aufbewahrung der Erlaubnis am Betriebsort, die Information zum Termin der Prüfung vor Inbetriebnahme und zur Übermittlung der Prüfbescheinigung ergibt sich aus den Regelungen der §§ 26 und 27 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG). Nach diesen Bestimmungen ist es die Aufgabe der Arbeitsschutzbehörde die Einhaltung des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zur Ausführung der genannten Aufgabe können vom Betreiber die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangt werden.

**2. Arbeitsschutz**

- 2.1 Es ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle u. a. festzustellen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist, und ob die Dampfkesselanlage der Kategorie IV einschließlich der Anlagenteile entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung errichtet worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.

**Begründung:**

Die Durchführung der Prüfung ergibt sich aus den §§ 7 und 9 des ÜAnIG. Nach diesen Bestimmungen hat der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage sicherzustellen, dass die Anlage u. a. vor der ersten Inbetriebnahme bzw. vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird.

**Hinweis:**

Die Einhaltung der konkretisierenden Hinweise für den Sachverständigen vor Ort und den Antragsteller aus dem Prüfbericht Nr.: ISK-06-22-1332 der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH zu

- A. Bauliche Einrichtungen, Konstruktion und Montage
- B. Wasser- Dampfkreislauf und Einrichtungen
- C. Brennstoff, Feuerung, Rauchgase
- D. Brandschutz
- E. Gefahrstoff // Ex-Schutz
- F. Inverkehrbringen und
- G. Betrieb

und die Übereinstimmung der Anlage mit dieser Erlaubnis sind Gegenstand der Prüfung durch den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle.

## V. Begründung

### 1. Sachentscheidung

Die Antragstellerin beantragte mit dem Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Erteilung der Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort 01979 Lauchhammer, Recyclinghof Wolfsberge.

Mit den Nachreichungen zum Erlaubnisverfahren vom 27.07.2022 (Posteingang LAVG: 23.08.2022) wurde eine im Genehmigungsverfahren konzentrierte Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem feststehenden, holzbefeuerten Dampfkessel der Kategorie IV beantragt.

Die zugelassene Überwachungsstelle TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH hat am 25.07.2022 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Einbeziehung des Prüfberichtes vom 26.07.2022, Bericht Nr.: SK-06-22-1332 ergab die Prüfung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, wenn zusätzlich die Auflagen Nr. 1.1 bis 2.1 erfüllt werden.

### 2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Abs. 1 der Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung (PBSZV) ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit hat gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV über den Antrag zu entscheiden.

Die Prüfung des Antrages hat insgesamt ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen gegeben sind. Die Erlaubnis war somit zu erteilen.

#### **Rechtsquellen:**

- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146).
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten zum Produktsicherheitsgesetz, zur Betriebssicherheitsverordnung und zur Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung - PBSZV) vom 23. Juli 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 25], S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Januar 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 11], S.19).

**Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz**

zum Vorhaben Antrag der Firma Rubin GmbH, eingegangen am 7. September 2021, auf Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort 01979 Lauchhammer, Recyclinghof Wolfsberge

---

1. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
  - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
  - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
  - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

2. Die Notwendigkeit der Erstellung der Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) ist zu beachten, da auf der Baustelle zur Erweiterung des Recyclinghofs Wolfsberge i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. (Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.)

Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für spätere vorhersehbare Arbeiten sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder

- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet. (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html>)

3. Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Bereich der Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie den Nebenanlagen ist durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchzuführen (§ 4 BioStoffV) und entsprechend § 7 BioStoffV vor der Aufnahme dieser Tätigkeiten zu dokumentieren. Für die notwendige fachkundige Beratung können die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt zur Verfügung stehen.

Begründung:

Auf Baustellen für Windkraftanlagen werden i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. (Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.)

Hinweis:

Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet. (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html>)

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 2

Baurechtliche Gebühren

**Gebührenberechnung**

**Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)**

**Berechnung des Bauwertes** für sonstige Bauart

umbauter Raum (nach DIN 277)

Berechnung:

Bauwert errechnet

**1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren**

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

Gebühr: 1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

**Gebühr (min. 100,00 €)**

**1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren**

Herstellungskosten für Außenanlagen gemäß Formblatt 4.4

anzusetzende Herstellungskosten

60,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

**Gebühr (min. 100,00 €)**

**Gesamtsumme der Gebühren**



Weidner

Sachbearbeiter

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

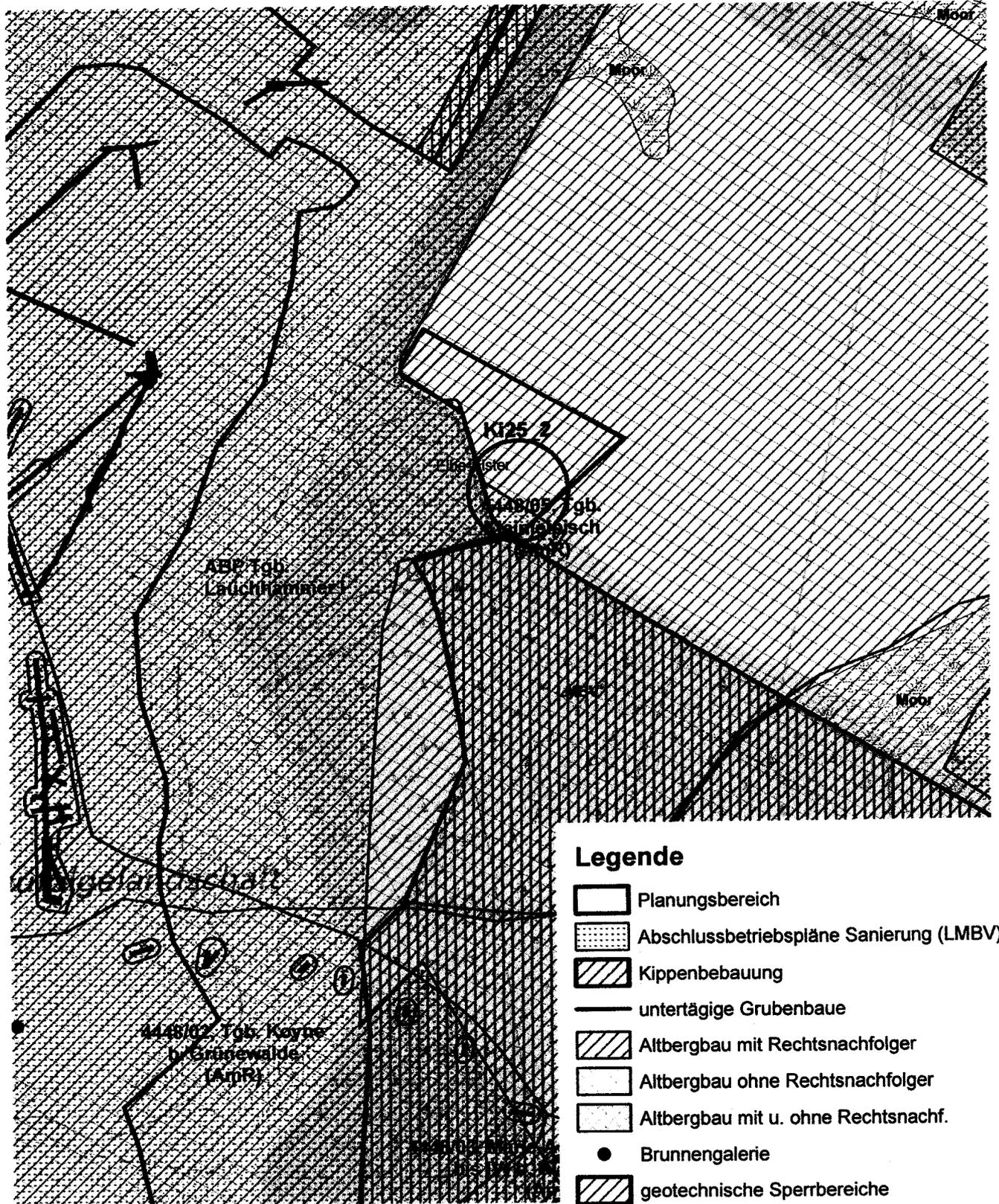
**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 3

Übersichtskarte LMBV

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zum Antrag  
 der Fa. Rubin GmbH auf Neugenehmigung zur Errichtung  
 und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und  
 Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am  
 Standort Lauchhammer, Recyclinghof Wolfsberge  
 AZ.: 74.22.43-56-1951



**Legende**

- Planungsbereich
- Abschlussbetriebspläne Sanierung (LMBV)
- Kippenbebauung
- untertägige Grubenbaue
- Altbergbau mit Rechtsnachfolger
- Altbergbau ohne Rechtsnachfolger
- Altbergbau mit u. ohne Rechtsnachf.
- Brunnengalerie
- geotechnische Sperrbereiche
- geotechn. Sperrbereiche mit bed.Nutzg
- akt. Grundwasserbeeinflussung LEAG
- akt. Grundwasserbeeinflussung LMBV

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:10.000

Stand: November 2021

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 4

Baustellenschild

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen

<b>Baustellenschild</b> für die Ausführung <u>nicht genehmigungsfreier</u> Bauvorhaben		
<b>Bauvorhaben</b>	<b>Genauere Bezeichnung des Vorhabens</b> BlmSch-Antrag - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort Recyclinghof Wolfsberge, Reg.-Nr.: 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12	
	<b>Bauort (Straße, Hausnummer)</b>	
	<b>Flurstück (Flurstück)</b>	
<b>Entwurfsverfasser</b>		78-10
<b>Entwurfsverfasser</b>		78-78
<b>Unternehmer</b>		
<b>Unternehmer</b>		
<b>für den Rohbau</b>		
<b>Bauleiterin/ Bauleiter</b>		<b>Telefon</b>
		<b>Telefax</b>
<b>Bauschein</b>	<b>Geschäftszeichen Baugenehmigung</b> 603-01684/21	<b>erteilt am:</b> 30.03.2023
	<b>Bauaufsichtsbehörde</b> LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ	
<b>Für die Richtigkeit der Angaben:</b>	<b>Bauherrin/Bauherr (Name, Anschrift)</b> Rubin GmbH Patschenweg 10 01949 Lauchhammer	<b>Telefon</b>
		<b>Telefax</b>
Bei der Ausführung nicht genehmigungsfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr nach § 11 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (Bauherrin/Bauherr, Entwurfsverfasserin/Entwurfverfasser, Unternehmerin/des Unternehmers, Bauleiterin/Bauleiter; §§ 53 bis 56) enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Dieses Schild erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen.		

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 5

Vordruck Baubeginnanzeige

An die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises / der Stadt
<b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom	
Baugenehmigung vom	
Geschäftszeichen	<b>60.3-01684/21</b>

**Hinweis:**

Die Baubeginnsanzeige ist nach § 72 Abs. 8 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

## Baubeginnsanzeige

nach § 72 Abs. 8 BbgBO

### 1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

**Errichtung**                       **Änderung**                       **Nutzungsänderung**

BlmSch-Antrag - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort Recyclinghof Wolfsberge, Reg.-Nr.: 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

### 2. Baugrundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bauort, Ortsteil, Straße, Hausnummer		

### 3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma <b>Rubin GmbH</b>		Vorname / Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer <b>Patschenweg 10</b>		Land PLZ, Ort <b>01949 Lauchhammer</b>	
Telefon	Fax	E-Mail	

### 4. Bauleiterin / Bauleiter

Name, Vorname		Vorname	
Straße, Hausnummer		Land PLZ, Ort	
Telefon	Fax	E-Mail	

### 5. Baubeginn

**Mit den Bauarbeiten wird am**  **begonnen.**

**Die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgBO erforderlichen Nachweise sind beigelegt bzw. liegen vor. Mir ist bekannt, dass bis zur Fertigstellung jeder Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn, bzw. der Bauleiterin oder des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgBO).**

### 6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Vertretung Bauherrengemeinschaft	

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 6

Vordruck Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog

An die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises / der Stadt
<b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen 

Hinweis:  
Die Erklärung ist mit der Baubeginnsanzeige gemäß  
§ 72 Abs. 8 BbgBO vorzulegen.

## Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog

nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BbgBO i.V.m. § 14 Absatz 3 BbgBauVorIV; § 14 Absatz 3 BbgBauVorIV

### 1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung       Änderung       Nutzungsänderung

**BImSch-Antrag - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort Recyclinghof Wolfsberge, Reg.-Nr.: 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12**

### 2. Baugrundstück

Gemarkung		Flur	Flurstück(e)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort Lauchhammer	Ortsteil

### 3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma			Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail		

### 4. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner

Name			Vorname	
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail		

als qualifizierte Tragwerksplanerin / qualifizierter Tragwerksplaner

\_\_\_\_\_  
Listeneintrag Nr. /Bundesland

als Prüfsachverständige /Prüfsachverständiger für Standsicherheit

### 5. Beurteilung der baulichen Anlage in Bezug auf die Kriterien nach Anlage 2 der BauVorIV

		Ja	Nein
5.1	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend der Geotechnischen Kategorie 1 nach DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.5	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m <sup>2</sup> ) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.6	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.7	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.8	Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.9	Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 6. Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners

<input type="checkbox"/>	<b><i>Ich haben den bautechnischen Nachweis zur Standsicherheit erstellt.</i></b>
<b><i>Die Kriterien nach Ziffer 5 sind</i></b>	
<input type="checkbox"/>	<i>ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/>	<i>nicht ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist erforderlich.</i>

### 7. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift	

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 7

Vordruck Einmessbescheinigung der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs

An die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises / der Stadt
<b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen 

**Hinweis:**  
Diese Bescheinigung ist nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn vorzulegen.

## Einmessungsbescheinigung der Vermessungs- ingenieurin / des Vermessungsingenieurs

nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO

### 1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung                       Änderung                       Nutzungsänderung

**BlmSch-Antrag - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort Recyclinghof Wolfsberge, Reg.-Nr.: 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12**

### 2. Baugrundstück

Gemarkung		Flur	Flurstück(e)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil
			Lauchhammer	

### 3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma			Vorname / Ansprechpartner/in	
Rubin GmbH				
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Patschenweg			01949	Lauchhammer
Telefon	Fax	E-Mail		

### 4. Vermessungsingenieurin / Vermessungsingenieur

Name			Vorname	
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail		

### 5. Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs

Am  habe ich die Einmessung des Bauvorhabens durchgeführt.

Abweichungen von der festgelegten Grundfläche und der Höhenlage wurden nicht festgestellt.

Es wurden Abweichungen festgestellt, die in der Einmessungsskizze rot gekennzeichnet wurden.

### 6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs	

Stempel
---------

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 8

Vordruck Anzeige der Nutzungsaufnahme

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt <b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom	<input type="text"/>
Baugenehmigung vom	<input type="text"/>
Geschäftszeichen	<b>60.3-01684/21</b>

**Hinweis:**

Diese Anzeige ist nach § 83 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.

# Anzeige der Nutzungsaufnahme

nach § 83 Abs. 2 BbgBO

**1. Kurzbezeichnung des Vorhabens**

Errichtung                       Änderung                       Nutzungsänderung

**BImSch-Antrag - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort Recyclinghof Wolfsberge, Reg.-Nr.: 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12**

**2. Baugrundstück**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bauort, Ortsteil, Straße, Hausnummer		

**3. Bauherr / Bauherrin / Bauherrenvertretung**

Name, Vorname bzw. Firma <b>Rubin GmbH</b>		
Straße, Hausnummer <b>Patschenweg 10</b>		Land PLZ, Ort <b>01949 Lauchhammer</b>
Telefon	Fax	E-Mail

**4. Nutzungsaufnahme**

Die Nutzung wird am  aufgenommen.

**5. Anlagen**

<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit - Formular 10.2,
<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 82 Absatz 2 Satz 1) - Formular 10.3,
<input type="checkbox"/>	in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes - Formular 10.5,
<input type="checkbox"/>	bei Sonderbauten die nach § 51 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung - Formular 10.4,
<input type="checkbox"/>	sonstige Anlage:

**6. Unterschrift**

Ort	Datum
Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn / der Bauherrenvertretung	

**Hinweis:**

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung eines Sachkundigen vorzulegen, dass die Verpflichtungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes erfüllt werden.  
(§ 2 Abs. 1 BbgEEWärmeGDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG)

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 9

Vordruck Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Brandschutz  
zur Aufnahme der Nutzung

An die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises / der Stadt
<b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen 

Hinweis:

Diese Erklärung ist nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme

# Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung

nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO

**1. Kurzbezeichnung des Vorhabens**
 Errichtung                       Änderung                       Nutzungsänderung

**BImSch-Antrag - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie Nebenanlagen am Standort Recyclinghof Wolfsberge, Reg.-Nr.: 40.043.00/21/8.10.2.1GE/T12**

**2. Baugrundstück**

Gemarkung		Flur	Flurstück(e)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil
			Lauchhammer	

**3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**

Name / Firma				Vorname / Ansprechpartner/in	
Rubin GmbH					
Straße		Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Patschenweg		10		01949	Lauchhammer
Telefon	Fax	E-Mail			

**4. Prüffingenieurin /Prüffingenieur**

Name			Vorname		
Adresse:					
Telefon	Fax	E-Mail			

**5. Bestätigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs**

**Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend des Brandschutznachweises.**

**6. Unterschrift**

Ort	Datum
Unterschrift der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs	